

11. WELTKONGRESS DES I.B.F.G.

Mexico City, 17. bis 25. Oktober 1975

**DIE MENSCHEN-
UND
GEWERK-
SCHAFTSRECHTE**

INTERNATIONALER

BUND FREIER GEWERKSCHAFTEN

37-41, rue Montagne aux Herbes Potagères

1000 Brüssel, Belgien

C 97 - 01837

Präsident :

P.P. NARAYANAN

Generalsekretär :

O. KERSTEN

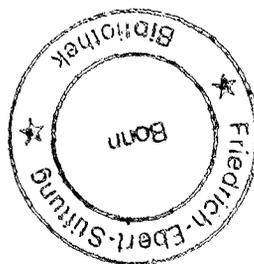
Stellvertretender Generalsekretär : J. VANDERVEKEN

D/1976/0403/3

11. WELTKONGRESS DES IBFG
Mexico City, 17. bis 25. Oktober 1975

DIE MENSCHEN- UND GEWERKSCHAFTSRECHTE

C 97 - 01837



INTERNATIONALER BUND FREIER GEWERKSCHAFTEN

BRÜSSEL

DIE MENSCHEN- UND GEWERKSCHAFTSRECHTE

INHALT

Seite

VORWORT

1.	Bericht des IBFG-Sekretariats	1
2.	Einführende Bemerkungen des IBFG-Präsidenten Donald MacDonald	12
3.	Einführungsrede von Alhaji Y. Kaltungo, Präsident des United Labour Congress of Nigeria, zum Thema Menschenrechte	12
4.	Einführungsrede von F. Velázquez, Generalsekretär der Confederación de Trabajadores de México, zum Thema Gewerkschaftsrechte	16
5.	Kurzfassung der Hauptdiskussionsbeiträge im Plenum	19
6.	Vom 11. Weltkongress des IBFG verabschiedete Entschliessungen zu den Menschen- und Gewerkschaftsrechten	
	- Frieden und Abrüstung	28
	- Internationale Arbeitsorganisation	30
	- Gewerkschaftsrechte der öffentlich Bediensteten	32
	- Äthiopien	34
	- Südliches Afrika	35
	- Portugal	39
	- Spanien	40
	- Chile	42
7.	a) Ratifizierungsstand der internationalen Pakte zu den Menschenrechten	44
	b) IAO-Übereinkommen über die Gewerkschaftsrechte	46

VORWORT

Das Eintreten für die Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie für die Gewerkschaftsrechte bildet seit mehr als 25 Jahren eine der Grundlagen für die Daseinsberechtigung des IBFG und der freien Gewerkschaftsbewegung. Darum bemüht sich der IBFG mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln um die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit überall in der Welt und vor allem in den noch zu zahlreichen Ländern, in denen diese Rechte ständig verletzt werden.

In der vorliegenden Broschüre wird das Wesentliche aus den Diskussionen über einen der Hauptpunkte auf der Tagesordnung des 11. Weltkongresses des IBFG, nämlich die Menschen- und Gewerkschaftsrechte, wiedergegeben.

An den Bericht, den das IBFG-Sekretariat dem Kongress eingereicht hat, schliessen sich zusammengefasst die einführenden Bemerkungen des IBFG-Präsidenten Donald MacDonald, die Darlegungen der Berichterstatter Alhaji Y. Kaltungo, Nigeria, und Fidel Velázquez, Mexiko, über die Menschen- und Gewerkschaftsrechte sowie eine Zusammenfassung der Stellungnahmen in der Plenarsitzung an.

Wir hielten es für nützlich, die Entschliessungen des Kongresses beizufügen, in denen insbesondere auf die Menschen- und Gewerkschaftsrechte eingegangen wird, darunter auch die Entschliessung über Frieden und Abrüstung.

Im Anhang sind tabellarisch die Ratifizierungen der internationalen Pakte über die Menschenrechte sowie der internationalen Arbeitsübereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen aufgeführt.

Wir hoffen, dem Leser mit dieser Broschüre einiges Informationsmaterial über die Verteidigung der Menschen- und Gewerkschaftsrechte an die Hand zu geben. Zusätzliche Auskünfte zu diesem Thema können beim IBFG-Sekretariat jederzeit eingeholt werden. Auch für die Arbeiterbildung und die Gewerkschaftsschulung wie für die Entwicklung starker und demokratischer Gewerkschaften könnte die Broschüre hier und da neue Ideen und Anregungen geben.

DIE MENSCHEN- UND GEWERKSCHAFTSRECHTE

A. Einführung

1. Aufbau und Entwicklung von Gewerkschaften, die von den Eigentümern der Produktionsmittel und vom Staat unabhängig sind, durch die Arbeitnehmer hatten eine tiefere und weiterreichende Wirkung auf die Gesellschaftsformen überall in der Welt als beinahe jeder andere Schritt. Traditionell geht es den Gewerkschaften in erster Linie um die wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Arbeitnehmer an ihrem Arbeitsplatz. Stets aber haben sie betont, dass diese primäre Aufgabe in engem Zusammenhang mit dem Wohlergehen und dem Fortschritt der gesamten Gemeinschaft steht. Die Gewerkschaften sind daher seit je einer der Schutzwälle für die Rechte des Menschen, und zwar aller dieser Rechte, also der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Rechte. Und wo staatsbürgerliche Freiheiten, Demokratie und Menschenrechte nicht bestehen, können auch Gewerkschaften keine sinnvolle Existenz führen.

2. Eine der Hauptaufgaben des IBFG war seit seiner Gründung, die allgemeine Anerkennung und Anwendung der Menschen- und Gewerkschaftsrechte zu verteidigen und zu fördern. Auf dem 10. Weltkongress fand das Programm des IBFG für die Menschen- und Gewerkschaftsrechte aus dem Dokument "Der IBFG stellt sich der Zukunft - Aufgaben und Programme des Bundes" erhebliche Beachtung. Allerdings ist unbestritten, dass die Welt in einer Anzahl von Industrieländern und auch Entwicklungsländern eine bedauernswerte Tendenz in Richtung auf eine Beschneidung der Grundfreiheiten und der Gewerkschaftsrechte erlebt hat. Vorwand dafür war oft, eine Beherrschung aller sozialen Kräfte durch den Staat sei notwendig für eine schnelle wirtschaftliche Entwicklung und für baldige Ergebnisse im Falle von Wirtschaftskrisen. Eine wachsende Anzahl von Verstößen gegen Übereinkommen 87 der IAO über die Vereinigungsfreiheit war zu verzeichnen. Insbesondere wurden die Gewerkschaften am Beitritt zu internationalen gewerkschaftlichen Dachorganisationen mit der Begründung gehindert, dies widerspreche der nationalen Unabhängigkeit. Das ist ein flagranter Widerspruch zu unserem Leitprinzip der internationalen Solidarität der Arbeitnehmer.

3. Die internationale freie Gewerkschaftsbewegung muss daher ihre Grundziele auf dem Gebiet der Menschen- und Gewerkschaftsrechte neu verkünden und sich auf eine konzertierte Aktion für die Vertretung dieser Rechte einigen. Dieser Aufgabe ist das vorliegende Dokument gewidmet. Es soll keine Übersicht über den Stand der Menschen- und Gewerkschaftsrechte in der Welt geben.

B. Die Menschenrechte

4. Die menschlichen Grundrechte sind international durch die Verabschiedung zahlreicher Texte anerkannt worden. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 als "von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal" verabschiedet. Die Unterzeichner betonten in der Erklärung ausdrücklich: "Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren". "Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen." "Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten." "Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden."

5. Die Erklärung ist zwar zum Massstab geworden, der an alle Massnahmen und die gesamte Tätigkeit im Bereich der Menschenrechte angelegt wird, die darin enthaltenen Grundsätze aber werden keineswegs allgemein angewendet. Die Annahme des internationalen Pakts über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und des internationalen Pakts über die staatsbürgerlichen und politischen Rechte durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1966 sollte zwar die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung rechtsverbindlich machen, in den letzten neun Jahren haben aber nur 30 Staaten die Übereinkommen ratifiziert, und da sie von 35 Staaten ratifiziert werden müssen, sind sie noch nicht in Kraft getreten. (Siehe Seite 44)

6. Auch in regionalen Übereinkommen wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als Ausgangspunkt genommen. Der Europäische Pakt für den Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, der 1950 verabschiedet wurde und von 17 der 18 Mitgliedsstaaten des Europarats ratifiziert wurde, brachte einen Fortschritt erstens durch die Schaffung eines Apparats, und zwar des Europäischen Gerichtshofs für die Menschenrechte und der Europäischen Menschenrechtskommission, um die Einhaltung der von den Vertragspartnern eingegangenen Verpflichtungen zu wahren, und zweitens durch die Einführung des Petitionsrechts von Einzelpersonen.

7. Auf dem amerikanischen Kontinent sind die Grundsätze der Menschenrechte verankert in der Amerikanischen Erklärung über die Rechte und Pflichten des Menschen, die 1948 in Bogotá verabschiedet wurde. Ein Interamerikanisches Übereinkommen über die Menschenrechte wurde 1969 in San José in Kostarika unterzeichnet; es tritt in Kraft, sobald es von 11 Staaten ratifiziert ist - bisher aber haben dies nur zwei von ihnen getan. Auf dem afrikanischen Kontinent umfasst die Charta der Organisation für Afrikanische Einheit ebenfalls die Grundsätze aus der Allgemeinen Erklärung über die menschlichen Rechte und Freiheiten. Alle diese regionalen Übereinkommen enthalten auch Klauseln, die in allgemeiner Form die Vereinigungsfreiheit und die Gewerkschaftsrechte behandeln.

8. Zu beachten ist, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte auch in anderen Texten über die Menschenrechte ihren Niederschlag findet, so in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Benachteiligung von Frauen und im Übereinkommen über die Beseitigung der Rassendiskriminierung.

9. Es liegt daher nicht an einem Mangel international anerkannter Grundsätze, wenn die Menschenrechte so weitgehend missachtet werden. Bezeichnend für die Situation ist vielmehr, dass dann, wenn es darum geht, Erklärungen durch Verabschiedung von Übereinkommen oder Verträgen bindende Kraft zu geben, nicht genügend Ratifikationen erfolgen. Und der Mangel an ausreichender Überwachung der Anwendung internationaler Urkunden, sogar solcher, die unterzeichnet oder ratifiziert wurden, bedeutet, dass es für die Achtung dieser Urkunden keine echte Garantie gibt. Man könnte eine lange Liste von Ländern aufführen, die an menschliches Leid denken lassen, weil dort die Menschenrechte mit Füßen getreten werden. Verhaftungen, Freiheitsentzug, Misshandlungen und andere Missbräuche durch die totalitären Regime sind in vielen Teilen der Welt noch immer gang und gäbe.

10. Die bestehenden Urkunden sind ein Zeichen für den internationalen Willen, universale Werte festzulegen, die beachtet werden müssten, wenn wir zu einer besseren internationalen Ordnung gelangen wollen. Leider aber ist das Ziel einer Internationalisierung der Grundwerte und -rechte immer wieder von Staaten vereitelt worden, die ein solches Vorgehen als Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten ansehen.

11. Der IBFG hat immer wieder die Auffassung vertreten, dass die Regierungen gegenüber der internationalen Gemeinschaft im Bereich der Menschenrechte eine Verantwortung tragen und dass diese Verantwortung integrierender Bestandteil ihrer Gesamtpflicht zur Schaffung jener gerechten und sicheren Weltordnung ist, zu der sie sich als Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen bekannt haben. Wir halten daher eine wirksamere Aktion auf internationaler Ebene für notwendig, um alle Rechte zu schützen, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert sind. Als Gewerkschaftsinternationale berühren uns dabei folgende Rechte ganz besonders:

- das Recht, frei zu sein von allen Formen einer Benachteiligung auf der Grundlage von Rasse, Geschlecht, Religion und politischer Überzeugung,
- das Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit,
- das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person und Schutz vor willkürlicher Verhaftung und willkürlichem Freiheitsentzug,
- das Recht auf Vereinigungsfreiheit,
- das Recht auf freie Meinungsäußerung, und insbesondere die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten,
- das Recht auf Versammlungsfreiheit,
- das Recht auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht,
- das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes innerhalb eines Staates und das Recht, jedes Land, einschliesslich des eigenen, zu verlassen sowie in das eigene Land zurückzukehren,
- das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu geniessen.

12. Neben einer Kampagne für die Ratifikation der Übereinkommen über die Menschenrechte sollten jetzt auch vordringlich die praktischen Schritte eingeleitet werden, um den geeigneten Apparat zu schaffen, mit dem die bestehenden und auch künftige Urkunden über die Menschenrechte durchgesetzt werden. Dabei wäre auch die Anwendung dieser Grundprinzipien zu gewährleisten, die eine Voraussetzung für die Ausübung der uneingeschränkten Gewerkschaftsrechte sind.

13. Die Vereinten Nationen sollten ihrerseits so bald wie möglich einen wirksamen Apparat für eine regelmässige und gezielte Überwachung der Anwendung der Übereinkommen über die Menschenrechte schaffen, die im Rahmen der UN oder von ihnen selbst angenommen wurden. Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, der gebildet werden kann, sobald der internationale Pakt über die staatsbürgerlichen und politischen Rechte und sein Protokoll von fünf weiteren Staaten ratifiziert worden sind, sollte allen Einzelpersonen das Recht gewähren, Petitionen einzureichen, sobald sie der Auffassung sind, dass eines ihrer in den Übereinkommen von 1966 feierlich anerkannten Rechte verletzt worden ist.

14. Allgemein sollte der Apparat der IAO für die Überwachung und Kontrolle der Anwendung von Übereinkommen und Empfehlungen zusammen mit seiner Beschwerdeordnung und den sonstigen Verfahren den Vereinten Nationen als Muster dienen. Insbesondere sollten die Vereinten Nationen das Verfahren der IAO übernehmen, wonach alle von der Konferenz angenommenen Übereinkommen den zuständigen nationalen Behörden vorzulegen sind, gleichgültig, welche Haltung die Vertreter der betreffenden Regierung gegenüber dem Übereinkommen eingenommen haben.

15. Nur durch unmittelbare und gezielte Aktionen werden sich die Vereinten Nationen ihre Glaubwürdigkeit als internationaler Garant und Beschützer der Menschenwürde zu erhalten vermögen.

16. Auf jeden Fall ist der IBFG entschlossen, seine Aktion auf diesen Gebieten in enger Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedsorganisationen, mit den ihm angegliederten Internationalen Berufssekretariaten und im Rahmen des Möglichen mit anderen nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen, die für die Wahrung der Menschenrechte eintreten. So wird der IBFG die Weltmeinung mit allen ihm verfügbaren Mitteln mobilisieren, um die bestmöglichen Voraussetzungen für die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit zu fördern.

C. Die Gewerkschaftsrechte

Gewerkschaften, Menschenrechte und staatsbürgerliche Freiheiten

17. In Ausübung des staatsbürgerlichen Grundrechts, der Vereinigungsfreiheit, bilden die Arbeitnehmer Gewerkschaften und treten ihnen bei, um ihre wirtschaftlichen und sozialen Rechte zu schützen und zu fördern. Die Gewerkschaften haben die demokratische Funktion, die Arbeitnehmer, aus denen ihre Mitgliedschaft besteht, zu vertreten und ihnen gegenüber verantwortlich zu sein. Ihr entscheidendes Merkmal als freie Gewerkschaften ist, dass sie von keiner aussenstehenden Stelle Weisungen entgegennehmen. Über ihre freien Gewerkschaften versuchen also die Arbeitnehmer, eine stärkere Kontrolle über ihr Arbeitsleben zu gewinnen, um ihre Würde als Menschen zu gewährleisten.

18. Seit ihren Anfängen kämpft die Gewerkschaftsbewegung um die Verteidigung aller staatsbürgerlichen Freiheiten, denn ohne sie können Gewerkschaften nicht bestehen. Der Kampf der Gewerkschaften um Menschenrechte und Menschenwürde ist im Grunde Ausdruck einer Empörung der Arbeitnehmer gegen die Vorstellung, Arbeit sei ein Handelsartikel, und der wirtschaftliche Fortschritt könne auf dem Wohlstand einiger weniger Privilegierter beruhen. Wenn die Völker der Welt sich heute im grossen ganzen ihres Rechtes auf Lebens- und Arbeitsbedingungen bewusst sind, die sich mit der Menschenwürde vereinbaren lassen, dann haben die Gewerkschaften daran das Hauptverdienst.

19. Dank dem Kampf und den Anstrengungen der Arbeitnehmer hat die Weltgemeinschaft erkannt, dass sich ein universaler und dauerhafter Frieden nur errichten lässt, wenn er auf sozialer Gerechtigkeit beruht. Die Erkenntnis dieses Prinzips führte zur Schaffung der Internationalen Arbeitsorganisation. Die Grundsätze, auf denen die IAO errichtet wurde, sind in ihrer Verfassung und in der Erklärung von Philadelphia verankert, in der es heisst, "Freiheit des Ausdrucks und des Zusammenschlusses sind für einen stetigen Fortschritt entscheidend". Sie gliedern sich ein in die umfassendere Vorstellung von einer Welt, in der alle Menschen ihren materiellen Wohlstand und ihre geistige Entfaltung in Freiheit und Würde, in wirtschaftlicher Sicherheit und in Chancengleichheit zu verfolgen vermögen.

20. Gedankenfreiheit, Ausdrucksfreiheit, Vereinigungsfreiheit, der Anspruch des Einzelnen auf soziale Gerechtigkeit, auf Arbeit und freie Wahl des Arbeitsplatzes, auf Sicherheit des Arbeitsplatzes und der Person, das Recht der Arbeitnehmer, sich echte Gewerkschaften aufzubauen, die ihre Autorität von ihren Mitgliedern herleiten und das Handwerkszeug für freie Verhandlungen sind, das Recht der Einzelnen auf demokratische Mittel, um die Regierungen zu verändern; diese Grundrechte aus der Präambel zur Satzung des IBFG werden seit je von der internationalen freien Gewerkschaftsbewegung im Namen der Arbeitnehmer vertreten, die ihrer noch entbehren. Der IBFG wird diese Aufgaben auch weiterhin wahrnehmen.

21. Diese Grundrechte sind mit den staatsbürgerlichen Freiheiten eng verbunden. Als erheblich für die Gewerkschaftsrechte kommen folgende staatsbürgerliche Freiheiten in Betracht: als erstes die Normen, die die positive Freiheit garantieren, sich in Bereichen zu betätigen, die für eine effektive Ausübung der Gewerkschaftsrechte notwendig sind. Dazu gehören neben der Vereinigungsfreiheit auch die Versammlungsfreiheit, die Ausdrucksfreiheit, die Freizügigkeit und die freie Wahl des Wohnsitzes.

22. Als zweites gibt es verschiedene Garantien gegen eine willkürliche Einmischung, die die Ausübung der Gewerkschaftsrechte beeinträchtigen könnte. Zu diesen Rechten gehören Schutz zur Ausübung der Rechte, Schutz vor willkürlicher Verhaftung, Freiheitsentzug oder Exil, der Anspruch auf ein gerechtes Verfahren vor einem unparteiischen und unabhängigen Gericht, Schutz vor der rückwirkenden Anwendung von Strafgesetzen, Schutz vor unmenschlicher Behandlung, der Anspruch auf Sicherheit der Person und Freiheit vor willkürlicher Einschaltung in das Privatleben.

23. Durch Ausübung des Rechtes auf freie Versammlung können erstens die Arbeitnehmer zusammenkommen, um Gewerkschaftsorganisationen zu bilden, ausserdem sind Versammlungen ein unentbehrliches Mittel zur Verständigung und zur Herausarbeitung der politischen Linie und der Aktionsprogramme der Gewerkschaften.

24. Ebenso wie die Vereinigungsfreiheit gehören die Meinungs- und Ausdrucksfreiheit zum eigentlichen Wesen der Gewerkschaften. Die Funktionen der Gewerkschaften, so bei der Durchsetzung von Forderungen, in Verhandlungen, bei einer Anhörung oder bei einer Mitwirkung an der Erarbeitung und Durchführung der Wirtschafts- und Sozialpolitik können nur auf der Grundlage eines freien Flusses von Informationen, Meinungen und Gedanken einen Sinn haben.

25. Auch wenn gewisse staatsbürgerliche Freiheiten scheinbar im wesentlichen persönlicher Art sind, wie etwa die Garantien gegen willkürliche Verhaftung oder Freiheitsentzug, von denen nur einzelne Gewerkschafter persönlich betroffen werden können, ergibt sich doch die Frage, in welchem Masse sich die Organisationen einschalten können, wenn ihre Interessen mittelbar berührt werden, oder, allgemeiner, zum Schutz der Interessen ihrer Mitglieder oder der gesamten Öffentlichkeit. Der Wert des Rechtes einer Organisation, sich zur Abstellung von Missständen einzuschalten, liegt nicht nur darin, dass sie das Gewicht ihrer Autorität und ihrer Stärke für den Anspruch des Einzelnen auf Hilfe in die Waagschale werfen kann. In vielen Fällen kann die Position des einzelnen Mitglieds so unsicher sein, dass in der Praxis kein Versuch gemacht würde, gesetzlich verankerte Rechte geltend zu machen, wenn sich keine bestehende Organisation im Namen des beeinträchtigten Kollektivinteresses einschaltete. Damit erhält die Möglichkeit eines Zuganges der Arbeitnehmerorganisationen zu Verfahren, mit denen die Einhaltung der staatsbürgerlichen Freiheiten gewährleistet werden soll, eine erhebliche Bedeutung. Der IBFG wird auf die Annahme einer internationalen Urkunde zu dieser Frage drängen.

Internationaler Schutz der Gewerkschaftsrechte

a) Internationale Übereinkommen

26. Die Vereinigungsfreiheit, die Gewerkschaftsrechte, das Recht auf Zusammenschluss und auf Kollektivverhandlungen sind in den Übereinkommen 87 und 98 der IAO kodifiziert. Weitere wichtige Urkunden sind Übereinkommen 135 und Empfehlung 143 der IAO über den Schutz der Arbeitnehmervertreter im Unternehmen. Bedeutsame Texte der Internationalen Arbeitskonferenz sind ferner, auch wenn sie einen weniger formellen Charakter haben als Übereinkommen und Empfehlungen, die Entschliessung von 1952 über die Unabhängigkeit der Gewerkschaftsbewegung und die Entschliessung von 1970 über die Gewerkschaftsrechte und ihre Beziehungen zu den staatsbürgerlichen Freiheiten.

27. All diese Urkunden sind von der internationalen freien Gewerkschaftsbewegung angeregt worden und haben seit je deren volle Unterstützung. Seit seiner Gründung bemüht sich der IBFG um die Gewährleistung und Förderung einer vollen Einhaltung dieser Urkunden überall in der Welt. Der IBFG hat stets die Auffassung vertreten, dass nicht nur die Mitgliedschaft in der IAO universal sein müsse, sondern ebenso auch die Anerkennung aller allgemeinen Werte und Grundsätze, wie sie in den entscheidenden Übereinkommen der IAO über die Menschenrechte verankert sind.

28. Für die freien Gewerkschaften kann es keinen Zweifel geben, dass die Vereinigungsfreiheit und die vorbehaltlose Achtung der Gewerkschaftsrechte unabhängig von der jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Ordnung Geltung haben. In den entsprechenden Übereinkommen der IAO ist dieser Grundsatz fest verankert worden, und die freien Gewerkschaften werden keine Auslegung hinnehmen, mit der versucht würde, diesen Grundsatz zu verwässern. Es ist gelegentlich gesagt worden, die Gewerkschaften hätten bei unterschiedlichen sozialen Ordnungen auch unterschiedliche Aufgaben. Das mag richtig sein, ist aber kein Grund, dass sie nicht unabhängige Institutionen sein sollten, die, neben anderem, die wesentlichen Repräsentationsaufgaben von Gewerkschaften unter unmittelbarer Kontrolle durch ihre Mitglieder wahrnehmen. Hier sind die Übereinkommen 87 und 98 der IAO ganz eindeutig. Ihre Bestimmungen können nicht umgangen oder fortgedeutet werden. Wenn darauf bestanden wird, dass diese Übereinkommen von allen Mitgliedsstaaten der IAO eingehalten werden müssen, dann ist das kein Eingriff in das Recht des Volkes, sich sein eigenes Sozialsystem zu schaffen. Es wird lediglich betont, dass die Vereinigungsfreiheit Merkmal aller Systeme sein muss.

29. Die Grundnormen aus diesen Übereinkommen genügen noch immer allen Anforderungen. Übereinkommen 87 definiert mit der erforderlichen Klarheit die Grundrechte und -freiheiten. Es werden vier Hauptgarantien aufgeführt:

- i) Die Arbeitnehmer haben das Recht, ohne vorherige Genehmigung Gewerkschaften ihrer eigenen Wahl zu bilden und ihnen beizutreten.
- ii) Die Organisationen der Arbeitnehmer haben das Recht, sich Satzungen und Geschäftsordnungen zu geben, ihre Vertreter frei zu wählen, ihre Geschäftsführung und Tätigkeit zu regeln und ihr Programm aufzustellen.
- iii) Die Organisationen der Arbeitnehmer dürfen im Verwaltungswege weder aufgelöst noch zeitweilig eingestellt werden.
- iv) Die Organisationen der Arbeitnehmer sind berechtigt, Verbände und Zentralverbände zu bilden und sich solchen anzuschließen. Die Organisationen, Verbände und Zentralverbände haben das Recht, sich internationalen Organisationen der Arbeitnehmer anzuschließen.

30. Übereinkommen 87 über die Vereinigungsfreiheit ist von 80 Staaten ratifiziert worden. Sein Ergänzungsübereinkommen 98 über das Recht auf Kollektivverhandlungen ist bisher von 93 Staaten ratifiziert worden. Diese beiden Übereinkommen gehören zu den Urkunden mit der höchsten Anzahl von Ratifikationen. Das sollte uns aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass durchaus nicht alle Staaten, die diese Übereinkommen ratifiziert haben, sie auch wirklich voll anwenden, oder dass Länder, die die Ratifikation bisher nicht vollzogen haben, Fortschritte in Richtung auf eine Einhaltung der Übereinkommen machen.

31. Wie bereits gesagt, ist es im vorliegenden Dokument nicht beabsichtigt, einen Überblick über die Gewerkschaftsrechte in der Welt zu geben. Das hat die IAO in ihrem Bericht 1975 "Vereinigungsfreiheit - eine internationale Übersicht" bereits getan.

b) Probleme der effektiven Anwendung

32. Der monolithische Staat jeder Schattierung und die totalitäre Organisation der Gesellschaft sind ihrer Natur nach unvereinbar mit der Vereinigungsfreiheit und den Gewerkschaftsrechten: dort kann man sich nur Organisationen vorstellen, die ihr Mandat vom Staat selbst oder vom jeweiligen Inhaber des Machtmonopols innerhalb des Staates herleiten. Wesensmerkmal einer echten, also freien Gewerkschaft ist, dass sie ihr Mandat von ihren Mitgliedern herleitet, mit dem Ziel, auf diejenigen, die die Zügel der Macht in Händen halten, seien es private oder öffentliche Instanzen, einzuwirken, mit ihnen zu verhandeln oder, wenn notwendig, sich gegen sie zu stellen. Das Schicksal der Gewerkschaften ist untrennbar verbunden mit dem Schicksal der Demokratie.

33. In einem jeden Lande hängt ja die Betätigung von Gewerkschaften weitgehend davon ab, wie weit die staatsbürgerlichen Freiheiten insgesamt anerkannt werden. Die schwersten Verstösse gegen die Gewerkschaftsrechte sind solche, die Fragen berühren wie Meinungsfreiheit und Freiheit der Meinungsäusserung, Versammlungsfreiheit, willkürliche Verhaftung oder willkürlicher Freiheitsentzug und eine unabhängige Rechtsprechung. Wie bereits im Abschnitt über die Menschenrechte ausgeführt, kann ein internationaler Schutz der staatsbürgerlichen Freiheiten selbst erst dann wirksam werden, wenn der Pakt der Vereinten Nationen über die staatsbürgerlichen und politischen Rechte in Kraft tritt. Inzwischen ist es nach Auffassung des IBFG Pflicht der IAO, sich um einen Schutz dieser staatsbürgerlichen Freiheiten zu bemühen, die für eine effektive Ausübung der Gewerkschaftsrechte notwendig sind.

34. In wachsendem Masse suchen die Regierungen, die Gewerkschaften zum Zusammenschluss zu einer sogenannten "Einheitsgewerkschaft" zu zwingen, vor allem, weil ihnen dies die Kontrolle über die Gewerkschaften erleichtert. Hier schliesst sich der IBFG voll dem an, was die Studiengruppe der IAO in ihrer Untersuchung der Gewerkschaftslage in Spanien feststellte: "Einheit und Freiheit sind an sich nicht miteinander unvereinbar. Unter gewissen Umständen können sie einander nicht nur ergänzen, sondern die eine mag sogar für die andere unerlässlich sein. Einheit ohne Freiheit kann zerbrechen, wenn sie durch die Forderung nach Freiheit auf die Probe gestellt wird. Der Freiheit ohne Einheit kann die erforderliche Stärke fehlen, diese Freiheit zu schützen und zu erhalten. Eine Einheit in Freiheit und eine Freiheit in Einheit mögen sich schwer erreichen lassen, sind aber das einzige wirksame Mittel, um Einheit oder Freiheit zu gewährleisten. Die Synthese von Einheit und Freiheit ist daher ein seit langen Jahren bestehendes Ideal der Gewerkschaftsbewegung. Diese Synthese lässt sich nicht auf dem Gesetzeswege oder durch staatliche Massnahmen erreichen, sondern nur in einem Prozess des natürlichen Wachstums, in dem die Anerkennung gemeinsamer Interessen Hand in Hand geht mit der Achtung vor unterschiedlichen Auffassungen..."

35. Oft schalten sich auch Verwaltungsstellen in die Gewerkschaftsarbeit, zum Beispiel bei Gewerkschaftswahlen, ein, um die Gewerkschaften unter ihre Vormundschaft zu bringen. In einigen Ländern werden die Gewerkschaften der Überwachung durch eine politische Partei oder die Regierung unterstellt, in anderen wiederum ist ihnen jegliche politische Betätigung verboten. Die Entschliessung der IAO von 1952 über die Unabhängigkeit der Gewerkschaftsbewegung behält auch heute noch ihren vollen Wert. In ihr ist der Grundsatz verankert, dass die Regierungen die Gewerkschaften nicht zu einer blossen Handhabe umgestalten sollten, um ihre politischen Ziele zu erreichen, und dass ein allgemeines Verbot für jegliche politische Betätigung der Gewerkschaften dem Übereinkommen 87 widerspräche.

36. Die Landarbeiter stehen vor gewaltigen Problemen. Einzelne Länder, die die Gewerkschaftsrechte für die Industriearbeiter anerkennen, verweigern diese gleichen Rechte den Landarbeitern. Die Gesetze über die Gewerkschaften gelten oft nicht für die Landarbeiter. In anderen Fällen enthalten die Gewerkschaftsgesetze einengende Bestimmungen für eine Ausübung des Rechtes auf Zusammenschluss seitens der Landarbeiter. Der IBFG besteht darauf, dass die Übereinkommen der IAO für alle Arbeitnehmer gelten, einschliesslich der Landarbeiter, die über zwei Drittel der Weltbevölkerung stellen. Nur ein sehr kleiner Prozentsatz gehört repräsentativen Organisationen an. Der geringe soziale und wirtschaftliche Status ihrer Mitglieder versetzt die wenigen bestehenden Organisationen in eine schwache Position und beschränkt ihre Wirksamkeit als Druckgruppen, die eine völlige Veränderung in der institutionellen Struktur und eine wesentliche Besserung in den Lebens- und Arbeitsbedingungen herbeiführen könnten. Auf Initiative des IBFG hat die IAO 1975 ein Übereinkommen über Organisationen der Landarbeiter und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung verabschiedet. Der IBFG will eine Kampagne für die Ratifizierung und volle Anwendung dieses Übereinkommens organisieren. Zugleich sollten die Regierungen aufgefordert werden, alle Beschränkungen zu beseitigen, die der Bildung von Organisationen der Kleinbauern und der Landarbeiter im Wege stehen. Ebenso sollten die Gewerkschaften ermutigt werden, ihre Basis zu erweitern, indem sie die Landarbeiter in die Gewerkschaftsbewegung aufnehmen.

37. Als weiterer Sektor bedarf der öffentliche Dienst einer besonderen Aufmerksamkeit im Bereich der Gewerkschaftsrechte. Der IBFG vertritt seit je die Auffassung, dass alle Arbeitnehmer die uneingeschränkten Gewerkschaftsrechte geniessen müssen, mag ihr Arbeitgeber ein Privatunternehmen oder ein öffentlicher Dienst sein. Gemeinsam mit den zuständigen Berufssekretariaten hat sich der IBFG bei der IAO eingeschaltet und einen echten Durchbruch erzielen können. Es ist ein Gemeinsamer Ausschuss öffentlicher Dienst geschaffen worden, der aktiv arbeitet; ausserdem fand 1975 eine Sonderkonferenz über die Gewerkschaftsrechte im öffentlichen Dienst statt. Weitere Bemühungen sind allerdings notwendig, um die allgemeine Anerkennung und Einhaltung der Gewerkschaftsrechte aller Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst zu gewährleisten.

38. Das Streikrecht unterliegt in wachsendem Masse Einschränkungen, was bezeichnend ist für die derzeitige Tendenz zahlreicher Staaten, die menschlichen Freiheiten zu beschneiden. Als erstes wäre zu betonen, dass dort, wo das Streikrecht besteht und die Macht der Arbeitgeber, den Arbeitnehmern Schaden zuzufügen, indem sie ihnen die Beschäftigung verweigern, ausgeglichen wird durch die Macht der Gewerkschaften, dem Arbeitgeber in seinem Geschäft Schaden zuzufügen; daher kommt es, dass die meisten Industriekonflikte auf friedlichem Wege in einem echten Kompromiss gelöst werden. Ausserdem kann es für den IBFG keinen Zweifel geben: die Beeinträchtigung des Streikrechts, des Rechts, nicht zur Arbeit gezwungen zu sein, bedeutet nicht nur eine erhebliche Schwächung der Möglichkeiten der Gewerkschaften, die Interessen ihrer Mitglieder zu schützen, sondern ist auch ein Eingriff in die menschliche Freiheit der Arbeitnehmer. Das Streikrecht wird nicht vom Gesetz oder einem Regierungsakt verliehen; dieses Recht haben sich die Arbeitnehmer selbst durch grosse Opfer errungen, nachdem viele Gewerkschafter alle möglichen Massregelungen und andere Härten in Kauf nehmen mussten. Die Übereinkommen der IAO erwähnen nicht ausdrücklich das Streikrecht, ihre Überwachungsorgane aber haben eine Art von Rechtsprechung geschaffen, nach der dieses Recht als ein legitimes Mittel der Gewerkschaften anerkannt werden sollte, die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zu schützen und zu fördern. Der IBFG wird auch weiterhin auf die Anerkennung des Streikrechts überall in der Welt drängen.

39. Das Recht auf Beitritt zu internationalen Dachorganisationen ist in Übereinkommen 87 verankert. Dieses Recht muss geachtet werden. Es besteht unbestreitbar die Tendenz, die Zugehörigkeit zu einer internationalen Dachorganisation zu verurteilen, wer aber dieser Versuchung nachgibt, sollte wissen, dass er bewusst oder unbewusst reaktionären Interessen dient. Durch die Zugehörigkeit zu einer internationalen Dachorganisation geben die Arbeitnehmer der internationalen Solidarität eine Struktur. Die Arbeitnehmer eines Landes der Vorteile der Solidarität über die Grenzen hinaus zu berauben, ist rückschrittlich und eine flagrante Verletzung international anerkannter Normen.

c) Internationaler Kontrollapparat

40. Wie bereits gesagt, befriedigen die grundlegenden Übereinkommen der IAO über die Vereinigungsfreiheit und die Gewerkschaftsrechte die internationale freie Gewerkschaftsbewegung völlig, denn sie legen eindeutig die Prinzipien fest, die wir als Voraussetzung für ein sinnvolles Bestehen und Funktionieren von Gewerkschaften ansehen. Allerdings haben noch immer 46 Mitgliedsstaaten der IAO Übereinkommen 87 nicht ratifiziert, und 31 Mitgliedsstaaten haben das Übereinkommen 98 nicht ratifiziert. Der IBFG fordert diese Staaten eindringlich auf, die beiden Übereinkommen möglichst bald zu ratifizieren. Inzwischen besteht der IBFG darauf, dass alle Länder die in den Übereinkommen niedergelegten Grundsätze voll achten und einhalten.

41. Die IAO hat nicht nur befriedigende Übereinkommen kodifiziert, sondern auch einmalige Überwachungs- und Beschwerdeverfahren für den internationalen Schutz der Menschenrechte entwickelt. Es mag hier genügen, auf die bindende Pflicht zur Berichterstattung über die Anwendung ratifizierter Übereinkommen hinzuweisen oder auf die periodische Verpflichtung zur Berichterstattung über die Anwendung nicht ratifizierter Übereinkommen sowie auf das Beschwerdeverfahren nach Artikel 26 der Satzung der IAO über die Nichteinhaltung ratifizierter Übereinkommen. Diese Verfahren gelten für alle von der IAO verabschiedeten Übereinkommen, also auch die Übereinkommen über die Gewerkschaftsrechte. Ausserdem hat die IAO Sonderverfahren eigens für den Schutz der Gewerkschaftsrechte geschaffen, das Beschwerdeverfahren vor dem Ausschuss für Vereinigungsfreiheit und die Ermittlungs- und Schlichtungskommission. Zu erwähnen wäre auch das vor kurzem eingeführte Verfahren für Ermittlungen über Benachteiligung bei der Beschäftigung.

42. Wenn sich solche Verfahren entwickeln liessen, die im internationalen Recht einmalig sind, so ist der einzige Grund dafür, dass bei der IAO die freien Gewerkschaften gleichberechtigt an der Beschlussfassung beteiligt sind. Die besonderen Verfahren zum Schutz der Gewerkschaftsrechte gehen sogar so weit, dass Beschwerden auch gegen Mitgliedsstaaten eingereicht werden können, die die Übereinkommen über die Gewerkschaftsrechte nicht ratifiziert haben. Diese Verfahren gelten für alle Staaten, weil sie Mitglieder der IAO sind und weil sich die Satzung der IAO, in die die Erklärung von Philadelphia eingebaut wurde, zum Grundsatz der Vereinigungsfreiheit bekennt. Dieser Grundsatz ist daher von allen Mitgliedsstaaten einzuhalten. Damit kann die IAO die Anwendung ihrer Satzungsprinzipien nicht nur durch die Normen aus ihren Übereinkommen fördern, sondern zusätzlich auch durch die Sonderverfahren für den Schutz der Gewerkschaftsrechte.

43. Der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit mit seiner dreigliedrigen Zusammensetzung hat seit seiner Einrichtung im Jahre 1950 etwa 750 Fälle behandelt. Seine Arbeit hat zur fortschreitenden Entwicklung eines bedeutsamen Rechtssystems geführt, durch das die Normen aus den Übereinkommen 87 und 98 definiert und ergänzt werden. Vor allem hat der Ausschuss gewisse Prinzipien zum Streikrecht formuliert, auf das die Übereinkommen nicht ausdrücklich eingehen.

44. Wie wirksam ist nun die Tätigkeit des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit gewesen? Allerdings hat in zahlreichen Fällen der betreffende Mitgliedsstaat die Empfehlungen des Ausschusses angenommen und seine Gesetze geändert oder inhaftierte Gewerkschafter freigelassen, aber nur zu oft sind die Empfehlungen des Ausschusses missachtet worden, da nach einer Überprüfung des Falles auf internationaler Ebene Massnahmen in den Ländern notwendig sind, die ihrerseits wiederum vom Druck der öffentlichen Meinung im betreffenden Land abhängen. Auch hier wieder zeigt sich, wieviel von der Achtung abhängt, die man den staatsbürgerlichen Freiheiten entgegenbringt.

45. Die eigentliche Schwäche der Ermittlungs- und Schlichtungskommission liegt natürlich darin, dass sie nur mit Zustimmung der betreffenden Regierung tätig werden kann. In den wenigen Fällen, in denen Regierungen das gestattet haben, waren die Ergebnisse zwar wichtig, ihr Verfahren ist jedoch formeller, langsamer und schwerfälliger als im Ausschuss für Vereinigungsfreiheit.

46. Eine objektive Überprüfung zeigt, dass die Übereinkommen über die Gewerkschaftsrechte bisher die am besten ausgearbeiteten Übereinkommen über die Menschenrechte sind. Sie wurden von einer erheblichen Anzahl von Staaten ratifiziert, und die zum Schutze dieser Rechte entwickelten Verfahren sind sehr viel weitgehender ausgebaut worden als bei anderen Verfahren im internationalen Recht. Ausserdem ist der allgemeine Wert dieser Rechte immer wieder anerkannt worden, so in den Entschliessungen von den Regionalkonferenzen der IAO in Caracas 1970, in Teheran 1971, in Nairobi 1973 oder in Genf 1974. Trotzdem bleibt die wirksame Anwendung dieser Normen eines der ernstesten Probleme der freien Gewerkschaftsbewegung. Wie bereits ausgeführt, nehmen die Beziehungen zwischen den Gewerkschaftsrechten und der Achtung, die man den staatsbürgerlichen Freiheiten, den Menschenrechten und allgemein demokratischen Verhaltensregeln entgegenbringt, in der Antwort auf dieses Problem eine Schlüsselstellung ein.

47. Der IBFG sieht es daher als eine seiner vorrangigen Aufgaben an, die Wirksamkeit der bestehenden Verfahren für den internationalen Schutz der Gewerkschaftsrechte zu stärken. Vordringlich sollten Mittel und Wege hierfür geprüft und vorgeschlagen werden. In diesem Zusammenhang sollte man auch prüfen, ob es wünschenswert wäre, weitere Normen aufzustellen, besonders für die Gewerkschaftsrechte, die Beziehungen zwischen Entwicklungshilfe und Achtung vor den Gewerkschaftsrechten, die Mitsprache der Gewerkschaften in den Überwachungs- und Beschwerdeverfahren und verwandte Bereiche. Inzwischen fordert der IBFG die IAO dringend auf, eine Übersicht über das Funktionieren ihrer Verfahren in dieser Hinsicht vorzubereiten.

D. Gewerkschaften und Entwicklung

48. In den vorangegangenen Absätzen wurde für die Menschen- und Gewerkschaftsrechte plädiert, und wir haben Vorschläge gemacht, den effektiven internationalen Schutz dieser Rechte zu erreichen und zu stärken. Das ist eine vordringliche Aufgabe in einer Welt, in der Millionen Menschen noch immer der elementarsten Lebensnotwendigkeiten beraubt sind. Sind denn Menschen- und Gewerkschaftsrechte etwa Luxusgüter, die nur in Wohlstandsgesellschaften eine Bedeutung erhalten?

49. Die eindeutige Antwort des IBFG ist Nein! Nein, Menschen- und Gewerkschaftsrechte sind keine Luxusgüter, sie sind vielmehr Wesensbestandteil einer sinnvollen und sozialen Entwicklung. Seit je tritt der IBFG für die Gleichheit zwischen den Nationen und innerhalb der Nationen ein. Dem IBFG geht es nicht nur darum, dass Staaten aufgebaut werden, sondern auch, welcher Art diese Staaten sind. Nur im Rahmen einer wirtschaftlichen und sozialen Gerechtigkeit lassen sich die Menschenrechte verwirklichen. Ein dauerhafter Prozess in der Anwendung der Menschenrechte beruht auf einer gesunden und wirksamen nationalen und internationalen Politik der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung.

50. Die freie Gewerkschaftsbewegung kann, wie viele Beispiele bezeugen, beim Aufbau einer humanen, demokratischen und leistungsfähigen Gesellschaft eine einmalige Rolle spielen. Sie kann diese Rolle aber in der Entwicklung nur dann spielen, wenn der Grundsatz der Vereinigungsfreiheit voll geachtet wird. Je wirksamer die Garantien für diese primäre Mission der Gewerkschaften sind, desto wirksamer wird auch die Rolle der Gewerkschaften als einer positiven Kraft für den Aufbau der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit sein. Gesunde Sozialbeziehungen, die volle Achtung für die Gewerkschaftsrechte und die Bereitwilligkeit der Gewerkschaften, in der Gesellschaft eine umfassendere Verantwortung zu übernehmen, stehen in einer wechselseitigen Abhängigkeit zueinander. Auf dem Wege über die Vereinigungsfreiheit und die Gewerkschaftsrechte können die Wirtschaftskräfte unter eine demokratische Kontrolle gebracht werden, damit sie ein geplantes und gezieltes Wachstum erreichen, das ausgerichtet ist auf bewusst festgelegte Ziele der wirtschaftlichen und sozialen Gleichheit.

51. In vielen Ländern ist die Rolle von Berufsverbänden in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung anerkannt worden. Der Sachverständigenausschuss der IAO über die Anwendung von Übereinkommen und Empfehlungen sprach 1973 in seiner Übersicht über das Übereinkommen über die Gewerkschaftsrechte ganz klar aus, dass eine organisierte Beteiligung nur in der Masse sinnvoll sei, in dem die Berufsverbände für die Interessen ihrer Mitglieder wirklich repräsentativ seien. Ihr repräsentativer Charakter hänge wiederum von dem Ausmass an Freiheit ab, mit dem sie gebildet würden und ihre Aufgaben wahrnehmen könnten.

52. In unserer Welt ist die Gewerkschaftsfreiheit mehr denn je eine grundlegende Notwendigkeit. Die Arbeitnehmer brauchen sie gegenüber der Staatsmacht und der wachsenden Konzentration der Wirtschaftskräfte, unabhängig davon, wie die Eigentumsverhältnisse liegen. Die Länder selbst brauchen sie als Bestandteil einer vernünftigen, ausgeglichenen und wirksamen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung.

53. Der Kampf um die Vereinigungsfreiheit und die Gewerkschaftsrechte ist seit je schwierig gewesen und bleibt es in den Entwicklungsländern wie in den Industriestaaten in gleichem Masse auch weiterhin. Erste Opfer eines autoritären Regimes sind ausnahmslos die Gewerkschaften, denn das Bestehen von Organisationen der nicht privilegierten Schichten wird von den Inhabern der wirtschaftlichen und politischen Macht als eine unzumutbare Herausforderung angesehen.

54. So schwer aber auch der noch vor uns liegende Kampf sein mag, so wird doch die internationale freie Gewerkschaftsbewegung ihren Kurs nicht ändern. Es wäre vielleicht bequemer, in einem Strom mitzuschwimmen, den manche Leute offenbar als unaufhaltsam ansehen. Es wäre leichter, Gewerkschaftsfreiheit, Demokratie und staatsbürgerliche Freiheit im Namen irgendeines höheren Begriffs der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder einer totalitären Weltanschauung aus der Welt zu diskutieren. Ganz abgesehen von der Tatsache, dass das auch wirtschaftlicher Unsinn wäre, schuldet es die internationale freie Gewerkschaftsbewegung den Arbeitnehmern in der ganzen Welt, den Kampf für die Verwirklichung der Gewerkschaftsrechte überall als Bestandteil des Kampfes der Menschheit um ihre volle Befreiung fortzusetzen.

55. Auf der Grundlage dieses Bekenntnisses und der in diesem Bericht enthaltenen Vorschläge wird der IBFG seine Arbeit im Bereich der Menschen- und Gewerkschaftsrechte unter besonderer Berücksichtigung einer Stärkung des internationalen Schutzes dieser Rechte fortsetzen und ausbauen.

AUSZÜGE AUS DER DEBATTE IN DER PLENARSITZUNG

Einführende Bemerkungen des IBFG-Präsidenten Donald MacDonald

Der uns vorliegende Bericht schildert ausführlich die grundlegenden Zielsetzungen der internationalen freien Gewerkschaftsbewegung für die Menschen- und Gewerkschaftsrechte. Im wesentlichen ist er eine Grundsatzerklärung. Darum sind wir nicht auf Sonderfälle eingegangen, in denen Grundrechte und -freiheiten verletzt wurden: eine Liste solcher Fälle würde erschütternd lang, stellte man sie zusammen. Ich weiss jedoch, dass die Berichterstatter eine Reihe Einzelfälle anführen werden - wie Südafrika, Chile und Spanien.

...Die internationale Aktion für die Menschen- und Gewerkschaftsrechte hängt von der vollen Zusammenarbeit aller unserer Mitgliedsorganisationen auf nationaler wie auf internationaler Ebene ab. Nur durch eine geeinte Gewerkschaftsbewegung können wir hoffen, die grundlegenden Rechte und Freiheiten, die uns so teuer sind und die die Grundlage unserer freigewerkschaftlichen Philosophie bilden, zu verteidigen und zu festigen. Schrecken wir also vor dieser Aufgabe nicht zurück.

Einführungsrede von Alhaji Y. Kaltungo, Präsident des United Labour Congress of Nigeria, zum Thema Menschenrechte

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde von den Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 als Norm für alle Völker angenommen. Sie besagt unter anderem: "Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren... Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne jeden Unterschied, etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft oder nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen... Niemand darf in Sklaverei gehalten werden, Sklaverei und Menschenhandel sind in all ihren Formen verboten. Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden."

Unsere Aufgabe drängt, ja sie ist vordringlich. Wir beobachten überall in der Welt die deutliche Tendenz zu einer Beschneidung der Grundfreiheiten und der Gewerkschaftsrechte, oft unter dem Vorwand, die Regierung müsse im Interesse einer raschen Wirtschaftsentwicklung oder mit Rücksicht auf ihre Bemühungen um eine baldige Lösung der Wirtschaftskrise die Gewerkschaften im Zaum halten.

Die materielle Entwicklung der Gesellschaft garantiert nicht automatisch jedem einzelnen mehr Spielraum bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten. Diese Garantie kann sich nur aus einer bewussten Sozialpolitik ergeben, die einer ständig wachsenden Zahl von Menschen immer mehr Möglichkeiten bietet, an den Früchten des Fortschritts teilzuhaben und so die Rechte und Freiheiten, auf die sie Anspruch haben, besser wahrzunehmen.

Die materielle Entwicklung ist, wie es der frühere Generaldirektor der IAO, David Morse, ausgedrückt hat, ein blosses Idol, wenn es nicht gleichzeitig zu einer geistigen und ethischen Entwicklung kommt, die dem Menschen die Möglichkeit gibt, seinen Nachbarn anzuerkennen und mit ihm in Frieden zu leben. Wird dies nicht erreicht, dann bleiben die Menschenrechte ewig ein leeres Wort; der Mensch würde nie in Sicherheit leben können, und alle Bemühungen um unser heutiges nationales und internationales Leben wären zum Scheitern und zu trauriger Enttäuschung verurteilt.

Aber wohin wir auch blicken, überall in der Welt finden wir Zynismus, Heuchelei und Hartherzigkeit des Menschen gegenüber seinem Nächsten. Gewalt, Hass, Vorurteile und Frömmelei sind an der Tagesordnung. Sie strafen die Grundsätze Lügen, zu denen wir uns in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bekannt haben. Sie entlarven unsere sogenannte Zivilisation, sie machen alle die herrlichen Errungenschaften des 20. Jahrhunderts zunichte, ja sie strafen sogar unser Menschentum Lügen und zerstören alles Gute, was die Menschheit unter grossen Opfern im Laufe dieses Jahrhunderts erreichen konnte.

Die internationale freie Gewerkschaftsbewegung kann es sich nicht leisten, müssig zuzuschauen. Die Grundsätze und Ideale, die heute missachtet werden, sind ja in unserer eigenen Satzung verankert. Sie sind Teil unserer wesentlichen Aufgaben und Ziele, sie sind eine entscheidende Verpflichtung für uns. Als ständige Organisation zur Verteidigung der Berufsinteressen der Arbeitnehmer ist eine Gewerkschaft natürlich in erster Linie an deren wirtschaftlichen und sozialen Rechten am Arbeitsplatz interessiert. Zugleich aber sind sich die Gewerkschaften durchaus bewusst, dass diese primäre Aufgabe eng verbunden ist mit dem Wohlergehen und dem Fortschritt der gesamten Gemeinschaft. Die Gewerkschaftsbewegung ist daher einer der Schutzwälle für die Rechte des Menschen, und zwar auf der ganzen Linie: seine wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Rechte.

Bei der Verteidigung dieser Rechte müssen wir die Handhaben prüfen, die geschaffen wurden, um uns zu helfen. So wurde der internationale Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und der Pakt über die staatsbürgerlichen und politischen Rechte im Dezember 1966 verabschiedet, wobei zu dem Pakt über die staatsbürgerlichen und politischen Rechte noch ein Protokoll gehört, das ebenfalls unterzeichnet werden kann.¹⁾ Diese beiden Pakte schützen recht weitgehend fast alle Rechte und Freiheiten aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, besonders die Gewissens- und Religionsfreiheit und Meinungs- und Äusserungsfreiheit. Sie stellen auch das Selbstbestimmungsrecht heraus. Diese Pakte sind jedoch noch nicht verbindlich. Dazu wäre die Ratifizierung durch 35 Länder erforderlich, während das Zusatzprotokoll eine Ratifizierung von 10 dieser 35 Staaten braucht. Zu den Ländern, die bisher von einer Ratifizierung abgesehen haben, gehören Belgien, Kanada, Frankreich, Italien, Japan, die Niederlande, die Schweiz, Grossbritannien und die USA.

In Europa haben wir das Europäische Übereinkommen über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, aber dieses Übereinkommen ist von Frankreich noch immer nicht ratifiziert worden.

Einige Staaten haben von Anfang an von einer Unterzeichnung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte abgesehen. Diese Einstellung spiegelt sich deutlich in der Form der sozialen Ordnung, wie sie heute noch in diesen Ländern herrscht. Das gilt für die Sowjetunion und ihre Satelliten ebenso wie für Südafrika. In diesen Ländern werden die Grundfreiheiten und die Staatsbürgerrechte völlig ignoriert. Willkürliche Verhaftungen, Verbannung in Anhaltelager, körperliche und seelische Misshandlung und Zwangsarbeit sind Kennzeichen eines Systems, das keine Art von Kritik oder Widerstand duldet. Die Bewegungsfreiheit und die Redefreiheit sind stark eingeschränkt.

In Südafrika ist der Rassismus offizielle Staatspolitik geworden. Die Apartheidsgesetze in Südafrika verweigern der afrikanischen Mehrheit von 21 Millionen Menschen die einfachsten Grundrechte, sie behalten Macht und Vorrechte den 19 Prozent der weissen Minderheit vor, der 87 Prozent des Bodens gehören, während die afrikanische Bevölkerung nur 13 Prozent des Bodens besitzt, noch dazu in den unfruchtbarsten und wirtschaftlich nicht lebensfähigen Gebieten. Aus

1) Siehe Seite 44

dem Parlament sind die Afrikaner völlig ausgeschlossen. Sie haben kein Wahlrecht. Nach den Ausweisgesetzen brauchen sie eine Erlaubnis, um sich von einem Landesteil in einen anderen zu begeben. Sie müssen in getrennten Siedlungen leben, und ihnen steht nur ein sehr viel schlechteres Schulsystem zur Verfügung.

Im Jahre 1974 wurden mehrere neue Gesetze über die Apartheid verabschiedet, darunter zwei neue Gesetze über die Staatssicherheit. Verbannungen und allgemeine Behelligung der Afrikaner nehmen zu. Führende Männer der südafrikanischen Mehrheitsbevölkerung wie Nelson Mandela und Robert Sobukwe sind seit über 10 Jahren auf der berüchtigten Robbeninsel praktisch in Einzelhaft. Die Zahl der Gefängnisinsassen nimmt in Afrika Tag für Tag zu. Im Jahre 1971 waren es 91 108, 1973 bereits 95 105 und im November 1974 über 100 000. In den letzten Monaten sind zahllose Studenten und Akademiker, die vielfach der afrikanischen Gewerkschaftsbewegung in Südafrika nahestanden, verhaftet worden. Südafrika hat den höchsten Anteil an Justizmorden in der Welt. In den Jahren 1972 bis 1974 haben südafrikanische Gerichte 241 Todesurteile verhängt, aufgrund deren 91 Afrikaner, 32 Farbige und zwei Asiaten hingerichtet wurden.

Wenn Südafrika die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte nicht unterzeichnet hat, dann überrascht es auch nicht, dass es die Beschlüsse und Empfehlungen der Vereinten Nationen immer wieder ignoriert. Es hat auch die Entscheidung des Weltgerichtshofs von 1971 völlig missachtet, dass sein Mandat über Namibia abgelaufen sei. Stattdessen hat das Regime Vorster die Apartheidspolitik auf Namibia ausgedehnt, und dazu gehört auch das System der Spaltung des Landes durch Schaffung von Bantustan-Gebieten; im September 1975 wurde sogar eine sogenannte Verfassungsgebende Konferenz einberufen, um die Unabhängigkeit Namibias im Sinne der Apartheid vorzubereiten und der weissen Minderheit eine ständige Position der Macht und der Privilegien zu sichern. Nicht nur wurden zu dieser Konferenz die wahren Vertreter des Volkes von Namibia nicht eingeladen, es wurden sogar in der Woche vor dieser Konferenz viele Mitglieder der SWAPO willkürlich festgenommen.

In der Tat ist es erstaunlich, wenn man sieht, wie lange es Länder wie Südafrika und das illegale Regime von Rhodesien mit ihrer Missachtung der Gesetze treiben können. Das rassistische Minderheitenregime Smith feiert im November den 10. Jahrestag seiner einseitigen und illegalen Unabhängigkeitserklärung. Es brüstet sich mit der Einführung neuer diskriminierender Gesetze, mit zahlreichen Einschränkungen, ja mit der allgemeinen Ausweitung der Apartheid nach südafrikanischem Muster und all ihren nur zu bekannten Wirkungen in der Aufspaltung der Mehrheit.

Leider gibt es auch viele Länder, die zwar die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte unterzeichnet haben, deren Diktaturen oder totalitäre Regime es aber jetzt vorziehen, die darin enthaltenen Grundsätze systematisch zu verletzen. Spanien und Griechenland - letzteres unter seiner früheren Militärdiktatur - sind nur zwei Beispiele dafür. Unter der faschistischen Herrschaft in Spanien dürfen sich politische Parteien nicht betätigen, die Redefreiheit ist eingeschränkt, willkürliche Verhaftungen und willkürlicher Freiheitsentzug sind an der Tagesordnung, und immer wieder werden Fälle von Misshandlungen bekannt.

Auf dem afrikanischen Kontinent haben Länder, die sich vorgeblich zur Charta der Organisation für Afrikanische Einheit bekannten, wie Burundi und Äquatorial-Guinea, von Anfang an in Widerspruch zu dieser Charta gehandelt. In Burundi wird ein Teil der Bevölkerung durch die herrschende Elite systematisch ausgerottet. In Äquatorial-Guinea werden die Menschenrechte immer wieder verweigert, und jede Opposition wird brutal unterdrückt.

In den letzten Jahren zeigt sich eine allgemeine Tendenz zu gewaltsamen Lösungen für nationale und internationale politische, soziale und wirtschaftliche Fragen. Beispiele hierfür sind Terrorismus, Menschenraub und Flugzeugentführungen. Die gleiche Tendenz zeigt sich auch in der wachsenden Zahl von Inhaftierungen, Misshandlungen und anderen Verletzungen der Menschen- und Staatsbürgerrechte. Im Jahresbericht der Amnesty International werden 107 Länder wegen Verletzung der Menschenrechte in dieser oder jener Form aufgezählt. Während des Jahres 1974 hat diese Organisation 2 458 Fälle von neuen Verhaftungen aufgegriffen, 31 Prozent mehr als im davorliegenden Jahr.

In Äthiopien befinden sich der Regionalsekretär der AFRO, Fisseha Tsion Tekie, Beyene Solomon, ein Vizepräsident des IBFG und Mitglied im Verwaltungsrat des IAA, und der Vizepräsident des Äthiopischen Gewerkschaftsbundes, Gidey Gebre, jetzt seit September 1974 ohne Verfahren in Haft in schwerer Verletzung der Menschen- und Gewerkschaftsrechte und trotz zahlreicher Proteste und Vorstellungen, die unsere internationale freie Gewerkschaftsbewegung zu ihren Gunsten bei der äthiopischen Regierung erhoben hat.

Die Zahl der Einparteienstaaten und der totalitären Regime nimmt zu. In vielen Fällen sind sie durch Blutvergiessen und gegen die überwältigende öffentliche Meinung zur Macht gekommen. Wir alle kennen den Fall Chile. Seit im September 1973 die demokratisch gewählte Regierung des Präsidenten Allende durch einen äusserst blutigen Militärputsch gestürzt wurde, dauern Verletzungen der Menschenrechte und Unterdrückung ungemindert fort. Wiederholte Zusicherungen der Regierung, sie werde die Menschenrechte achten, haben sich als völlig haltlos erwiesen. Es wird nach wie vor misshandelt, nach wie vor müssen sich Menschen vor Militärgerichten verantworten, weil sie vor dem Putsch mit der verfassungsmässigen Regierung Allende zusammengearbeitet haben, was nachträglich zur strafbaren Handlung erklärt worden ist. Es gilt der Belagerungszustand: er beschränkt drastisch die staatsbürgerlichen Freiheiten und gestattet dem Militär, jeden, den es wünscht und wie lange es wünscht, nach den strengen Bestimmungen des Militärstrafrechts, das im Kriegszustand gilt, in Haft zu halten und zu verhören. Viele Tausende von Zivilisten sind umgekommen, sie wurden entweder in den kurzen Kämpfen nach dem Staatsstreich getötet oder ohne Prozess oder in summarischen Verfahren vor einem Militärgericht wenige Stunden nach ihrer Verhaftung hingerichtet und hatten keine Möglichkeit, Anwälte und Zeugen zu ihrer Verteidigung anzubieten. Die Pressezensur ist besonders streng.

Es ist wirklich Zeit, dass wir ausser einer Kampagne für die Ratifikation der Urkunden über die Menschenrechte vordringlich die erforderlichen praktischen Massnahmen treffen und einen geeigneten Apparat schaffen, um die geltenden und künftigen Urkunden über die Menschenrechte durchzusetzen und für die Anwendung dieser Grundprinzipien zu sorgen, die eine Voraussetzung für die Gewerkschaftsrechte sind.

So lässt sich zum Beispiel die Diskriminierung nicht durch Erklärungen und Entschliessungen aus der Welt schaffen, wenn man nicht gleichzeitig positive und praktische Massnahmen trifft, die Ursachen der Diskriminierung zu beseitigen und ihre Auswirkungen auszuschalten. Wir müssen uns klar darüber sein, dass mit Gefühlen allein, so stark sie sein mögen, nichts getan ist; wir müssen diese Dinge systematisch, entschlossen und methodisch anpacken.

Es ist unbedingt nötig, dass die internationale freie Gewerkschaftsbewegung hier ein greifbares Beispiel setzt. Unsere Glaubwürdigkeit steht auf dem Spiel, wenn wir uns dieser Aufgabe nicht stellen: wir würden den Zielen und Aufgaben untreu werden, die in unserer Satzung umrissen sind, und wir würden die Arbeitnehmer der Welt jämmerlich im Stich lassen.

Einführungsrede von F. Velázquez, Generalsekretär der Confederación de Trabajadores de México, zum Thema Gewerkschaftsrechte

Die Forderung nach Vereinigungsfreiheit und der Kampf um die Gewerkschaftsrechte liegen jedem von uns am Herzen. Als Gewerkschafter haben wir eine dreifache Aufgabe:

- für diese Rechte, wenn sie uns verweigert werden, zu kämpfen und auf sie zu drängen;
- diese Rechte zu verteidigen, zu schützen, wenn wir sie bereits errungen haben;
- unsere bestehenden Rechte zu stärken und auszubauen.

Die Verweigerung der gewerkschaftlichen Grundrechte ist ein weltweites Phänomen. Unterdrückung kennt keine geographischen Grenzen, wir finden sie im Osten wie im Westen, im Norden und auch im Süden. Viele unserer Kolleginnen und Kollegen sehnen sich heute noch nach den wesentlichen Freiheitsrechten, die den meisten von uns selbstverständlich scheinen.

Wenn wir von Gewerkschaftsrechten sprechen, dann meinen wir Freiheitsrechte: Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung, Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes, wie überhaupt Freiheit von jeder Art der Eingriffe in die Ausübung unserer Rechte.

Es ist schwer, zwischen Gewerkschaftsrechten und Menschenrechten einen Unterschied zu machen: werden die Menschenrechte unterdrückt, wird die staatsbürgerliche Freiheit vernichtet, dann können Gewerkschaftsrechte nicht bestehen - das eine ist vom anderen abhängig.

Ohne Überraschung stellen wir fest, dass die Regierungen, die am wenigsten bereit sind, ihren Bürgern die politische und staatsbürgerliche Freiheit zu gewähren, zugleich auch die reaktionärsten sind, wenn es um die Gewerkschaftsrechte geht. Erst vor einem Jahr hat Amnesty International eine ausführliche Liste von Männern und Frauen veröffentlicht, die in unmittelbarer oder mittelbarer Folge gewerkschaftlicher Betätigung inhaftiert wurden. Häufig wurde gegen sie nicht einmal Anklage erhoben, oder sie wurden nicht vor Gericht gestellt, aber viele sind misshandelt worden. Das Verzeichnis - es nennt 229 Namen aus 17 Ländern - ist keineswegs vollständig, es zeigt lediglich die Spitze eines Eisbergs.

Die zweite grosse Aufgabe der Gewerkschaftsbewegung sind Verteidigung und Schutz der Gewerkschaftsrechte. Oft wurden diese Rechte erst in Jahrhunderten des Kampfes errungen und haben frühere Generationen von Arbeitnehmern viele Opfer gekostet. Wir müssen uns daher unseres stolzen Erbes bewusst sein, wir müssen es eifersüchtig hüten, denn die Gewerkschaftsrechte können selbst in Ländern, in denen sie seit Jahrzehnten bestehen, Angriffen ausgesetzt sein.

Die Internationale Arbeitsorganisation ist für die freie Gewerkschaftsbewegung von besonderem Wert. Sie leistet uns alle möglichen wertvollen Dienste und gibt uns Gelegenheit, unserer Solidarität praktischen Ausdruck zu verleihen. Zur Zeit wird die IAO von vielen Seiten angegriffen. Es besteht die akute Gefahr, dass die Organisation von ihren eigentlichen Aufgaben abgelenkt wird. Die internationale freie Gewerkschaftsbewegung kann und wird nicht zulassen, dass dies so weitergeht.

Wesentliche Tragpfeiler der internationalen Gewerkschaftsrechte sind die internationalen Übereinkommen 87 über die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Zusammenschluss und 98 über das Recht zu Zusammenschluss und Kollektivverhandlungen. Diese Übereinkommen sind von der internationalen freien Gewerkschafts-

bewegung ausgegangen und haben stets ihre volle Unterstützung gefunden. Sie sind eindeutig und bilden den wesentlichen Rahmen für eine internationale Garantie der Vereinigungsfreiheit und der vollen Achtung unserer Rechte. Es hängt daher alles davon ab, dass wir sie verteidigen und schützen.

Probleme der Sicherung der Gewerkschaftsrechte gibt es auf vielen Gebieten. Natürlich sind ein monolithischer Staat, gleichgültig welcher Färbung, kommunistisch, faschistisch oder militaristisch, und ein totalitärer Aufbau der Gesellschaft unvereinbar mit der Vereinigungsfreiheit und den Gewerkschaftsrechten. Gewerkschaften, die wirklich demokratisch sein wollen, müssen von staatlichem Einfluss unabhängig sein. Wir lehnen es ab, von anonymen Beamten oder politischen Herren Befehle entgegenzunehmen, wir lehnen die aus elitärem Denken entspringende Vorstellung ab, "die Regierung weiss es am besten", und wir lehnen den Gedanken ab, dass sich irgendwie ein Unterschied zwischen diesen oder jenen Formen der Freiheit konstruieren liesse. Unser Mandat muss von den arbeitenden Menschen kommen, wir müssen uns bemühen, den Arbeitern mehr - und nicht weniger - Mitsprache zu verschaffen, und vor allem müssen wir ihnen mehr Einfluss an ihrem Arbeitsplatz sichern; wir müssen auf der Unteilbarkeit und Unverletzbarkeit der Freiheit bestehen.

Die dritte grosse Aufgabe der Gewerkschaftsbewegung sind Verstärkung und Ausbau der bestehenden Gewerkschaftsrechte. Ich habe bereits hingewiesen auf die entscheidende Rolle der IAO und die Bedeutung ihrer internationalen Übereinkommen 87 und 98. Bis heute haben 46 Mitglieder der IAO Übereinkommen 87 nicht ratifiziert, und 32 nicht das Übereinkommen 98. Es kommt darauf an, dass diese Übereinkommen von allen Ländern ratifiziert und überall voll angewendet werden. Selbst in Ländern, in denen die Übereinkommen Rechtskraft haben, versucht man nur zu oft, die bestehenden Gewerkschaftsrechte zu umgehen. Wir müssen daher auf der Hut sein und die Bedeutung der verschiedenen Verfahren der IAO, wie die Pflicht zur regelmässigen Berichterstattung über die Anwendung ratifizierter oder auch nicht ratifizierter Übereinkommen und das Beschwerdeverfahren nach Artikel 26 der Satzung der IAO über die Nichtbeachtung ratifizierter Übereinkommen, nicht in Frage stellen lassen. Nur zu oft werden Empfehlungen abgelehnt, zur zu oft ignorieren die Landesregierungen die Ermittlungsmissionen.

Der bestehende Apparat der IAO muss in seiner Leistungsfähigkeit ausgebaut werden. Der IBFG ersucht daher die IAO, vordringlich eine Ermittlung darüber durchzuführen, wie dieser Apparat arbeitet. Wir fordern ferner, eingehend zu prüfen, ob es wünschenswert ist, weitere Normen aufzustellen, etwa über die Gewerkschaftsrechte, über eine Koppelung zwischen Entwicklungshilfe und Gewerkschaftsrechten und über eine Mitsprache der Gewerkschaften in Kontroll- und Beschwerdeverfahren. Die Arbeit der IAO muss verstärkt und mit frischer Energie angepackt werden.

Der IBFG ist zutiefst überzeugt, dass die Menschen- und Gewerkschaftsrechte keine Luxusgüter sind, sondern Wesensbestandteil einer sinnvollen Wirtschafts- und Sozialentwicklung. Von je her ist der IBFG für die Gleichheit unter den Nationen und auch innerhalb der Nationen eingetreten. Eine Reform der Weltwirtschaft muss Hand in Hand gehen mit sozialer Gerechtigkeit. Hier haben die freien Gewerkschaften eine zentrale Rolle zu spielen, und jede Regierung, die etwa glaubt, sie könne die Unterstützung der Arbeitnehmerschaft gewinnen, wenn sie deren Rechte und ihre Freiheit zu Zusammenschluss und Kollektivaktionen einschränkt, täte gut, noch einmal nachzudenken. Gesunde Sozialbeziehungen, volle Achtung der Gewerkschaftsrechte und die Bereitschaft der Gewerkschaften, in der Gesellschaft eine grössere Verantwortung zu übernehmen, stehen in gegenseitiger Abhängigkeit und lassen sich nicht trennen. Auf diese Haltung kann und wird die internationale Gewerkschaftsbewegung nicht verzichten.

Der Kampf um die Gewerkschaftsrechte ist nicht leicht. Der Bericht, der dem 11. Weltkongress unterbreitet wurde, zeigt die vielen Schwierigkeiten und Hindernisse auf, die noch zu überwinden sind. Er zeigt aber auch, welche positive Aktion sich einleiten lässt und wie der Weg nach vorn aussehen sollte. Wir wollen daher für unsere Grundrechte kämpfen und auf sie drängen, wir wollen diese Rechte verteidigen und schützen, und wir wollen uns bemühen, sie zu stärken und auszubauen. Tun wir dies vor allem nach dem Grundsatz der Kollegialität der Gewerkschaften und auf der Grundlage der internationalen Solidarität der Arbeitnehmer.

Gerd Muhr, DGB, Deutschland: In den vergangenen drei Jahrzehnten richtete sich die Aufmerksamkeit in Politik und Öffentlichkeit vor allem auf die Steigerung von Produktivität, Produktion und Wirtschaftswachstum. Technischer Wandel wurde zum Symbol für Fortschritt schlechthin. In einer Zeit sich abschwächenden Wirtschaftswachstums und weltweiter Veränderungen in den Wirtschaftsstrukturen ist es um so mehr erforderlich, die grundlegenden Menschen- und Gewerkschaftsrechte in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen. Wir begrüßen es daher, dass sich der 11. Weltkongress des IBFG mit diesen wesentlichen Kernproblemen jeglicher nationaler und internationaler Gewerkschaftstätigkeit in einem gesonderten Tagesordnungspunkt befasst. Denn was nützen Produktionssteigerungen, wenn sie nicht einer möglichst breiten Schicht der Bevölkerung zugute kommen. Zwar konnten die sozialen Ungleichgewichte in den westlichen Industrieländern im Verlaufe des Wirtschaftswachstums schrittweise verringert werden, wenn es auch hier immer noch erhebliche Lücken und benachteiligte Personengruppen gibt. Jedoch ist die physische Existenzgrundlage für Millionen von Menschen keinesfalls gesichert und es bestehen kaum Aussichten, dies in absehbarer Zeit zu erreichen. Zudem müssen wir tagtäglich erfahren, dass wesentliche Menschen- und Gewerkschaftsrechte in Industrie- und Entwicklungsländern verletzt werden. Ich möchte hier nur andeutungsweise nennen: die ständigen rassistischen Diskriminierungen, die Verhinderung der Entwicklung und Tätigkeit freier Gewerkschaften in Diktatorländern, die menschenunwürdigen Beschneidungen des Rechtes auf freie Meinungsäußerungen, die Missstände bei der Behandlung von Gefangenen, die Gefährdung des Lebens Unschuldiger bei gewalttätigen Auseinandersetzungen, einschliesslich der verabscheuungswürdigen Erpressungen durch Geiselnahme, die Beeinträchtigung der Gesundheit durch schwerwiegende Gefährdungen der Lebens- und Arbeitsumwelt.

Ganz besonders unterstreichen möchte ich die in dem vorliegenden Dokument getroffene Feststellung, dass es weniger an allgemeinen Erklärungen zum Schutz der Menschen- und Gewerkschaftsrechte mangelt, als vielmehr an dessen Durchsetzung. Gerade hier liegt eine der Hauptaufgaben der Gewerkschaften im nationalen und internationalen Bereich. Einen wesentlichen institutionellen Rahmen zur Erfüllung dieser Aufgabe bietet die Internationale Arbeitsorganisation. Denn einmal erlauben ihr universeller Charakter sowie das Prinzip der Dreigliedrigkeit eine wirklich weltweite Koordinierung der Gewerkschaftsaktivitäten zur Durchsetzung der Menschen- und Gewerkschaftsrechte. Zum anderen ist sie als sozialpolitische Sonderorganisation der UN vorrangig mit Problemen befasst, welche die Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeitnehmer und ihrer Familien betreffen. Gerade wegen dieser grossen Bedeutung der IAO für den sozialen Fortschritt in der ganzen Welt, kann ich mich nur nachdrücklich dem Aufruf anschliessen, den wir hier bei der Eröffnung aus dem Munde ihres Stellvertretenden Generaldirektors hören konnten.

Beherrigen wir die Worte unseres Kollegen Bolin, der uns eindringlich gemahnt hat, nicht wegen kurzfristiger politischer Siege die Wirksamkeit der ganzen IAO aufs Spiel zu setzen.

Wir können mit ihr nicht alle Probleme der Völker dieser Welt lösen. Wir brauchen auch keine zweite UNO. Die Arbeitgeber und manche Regierungen warten nur darauf, dass wir im unnützen politischen Streit unsere eigenen Kräfte und die der IAO neutralisieren. Was wir über weite Teile der Internationalen Arbeitskonferenzen der letzten Jahre hören konnten, waren für die Arbeitnehmer Steine statt Brot. Ich will hier nicht auf die Zusammenhänge zwischen Menschen- und Gewerkschaftsrechten sowie den grundlegenden Prinzipien und Aufgaben dieser Organisation eingehen, da sie in dem hier versammelten Kreis hinlänglich bekannt sein dürften. Als ebenso bekannt kann ich sicherlich die im Zusammenhang mit den Gewerkschaftsrechten besonders wesentlichen IAO-Übereinkommen 87 und 98 voraussetzen. Genauso wie die Verfahren zur Sicherstellung der Umsetzung dieser und anderer internationaler Arbeitsnormen in nationale Gesetzgebung.

Lassen Sie mich hier lediglich hervorheben, wie wesentlich die Aufrechterhaltung und Stärkung des Prinzips der Dreigliedrigkeit zur Durchsetzung der grundlegenden Menschen- und Gewerkschaftsrechte im Rahmen der IAO ist. Dies ergibt sich schon allein daraus, dass - wie in dem vorliegenden Dokument ausgeführt wird - die Gewerkschaften eine Schlüsselrolle beim Kampf um die Verteilung aller staatsbürgerlichen Rechte, der Arbeitsmöglichkeiten, der Einkommen, der sozialen Sicherheit, der Arbeits- und Lebensbedingungen und nicht zuletzt der materiellen und immateriellen Güter und Dienstleistungen spielen. Dies ist nichts anderes als der konkrete Ausdruck für die Durchsetzung der grundlegenden Menschen- und Gewerkschaftsrechte. Dabei sind die Schwerpunkte der gewerkschaftlichen Aktivitäten je nach dem Entwicklungsstand der einzelnen Länder unterschiedlich gelagert. In den Entwicklungsländern geht es zunächst vor allem darum, dass eine Entwicklung in Gang gesetzt wird, die nicht nur die Interessen einiger weniger Privilegierter erfüllt, sondern die Existenz-, Arbeits- und Einkommenssicherung einer möglichst breiten Masse der Bevölkerung verbessert. In den Industrieländern sind unsere Bemühungen vor allem darauf gerichtet, die Möglichkeiten der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung zu einer sicheren und menschenwürdigen Gestaltung des Arbeitslebens unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Lebensbedingungen und Lebensumwelt zu nutzen. Ausdruck hierfür ist das inzwischen auch international hoffähig gewordene Schlagwort von der Humanisierung der Arbeit, das eben erheblich mehr bedeutet als die Einführung neuer Fertigungsmethoden - wie es manchmal erscheinen könnte.

Unabhängig von dem Schwerpunkt der ständigen weltweiten gewerkschaftlichen Bemühungen um die Durchsetzung der Menschen- und Gewerkschaftsrechte dürfte jedoch folgendes immer deutlicher werden: ohne eine ausreichende Mitwirkung der Gewerkschaften als Vertreter der Arbeitnehmer in verschiedenen Wirtschaftsbereichen und Entwicklungsstufen kann eine dauerhafte wirtschaftliche und soziale Entwicklung nicht in die Wege geleitet werden. Der Abbau nicht nur der wirtschaftlichen, sondern auch sozialen Unterschiede innerhalb einzelner Länder sowie zwischen den Nationen ist jedoch unabdingbare Voraussetzung für den Weltfrieden und damit die Gewährleistung der grundlegenden Menschenrechte.

Gerhard Weissenberg, ÖGB, Österreich: Als erstes darf ich dem Autor des vorgelegten Papiers und den beiden Berichterstatern für die ausgezeichnete Arbeit danken. Das Thema, mit dem wir uns jetzt beschäftigen, gehört sicherlich zu den wichtigsten Fragen der Gewerkschaftspolitik.

Es gibt zweifellos Übereinstimmung, dass die Gewährleistung der Menschenrechte die Grundlage für die Entwicklung der Gewerkschaftsrechte ist. Es zeigt sich, dass Verletzungen der Gewerkschaftsrechte besonders in jenen Ländern erfolgen, in denen auch die Menschenrechte nicht beachtet werden.

Aber es scheint doch notwendig, einige Klarstellungen vorzunehmen, was wir unter "Menschenrechte" verstehen, um zu vermeiden, dass wir wesentliche Aspekte übersehen.

Ich spreche natürlich nur aus der Perspektive meines Landes, glaube aber, dass meine Gedanken zumindest auch für das übrige Mitteleuropa zutreffen. Ich spreche hier nicht zu einzelnen konkreten Fällen, sondern zu grundsätzlichen Fragen, die bisher weder im Bericht des Sekretariats noch von den Berichterstatern behandelt wurden.

Die Menschenrechte haben ihre Wurzeln in den "civil rights" bzw. werden vielfach mit diesen gleichgesetzt. Vergessen wir aber nicht, dass die civil rights im grossen und ganzen das Ergebnis der Revolutionen des vorigen Jahrhunderts sind. Der Liberalismus mit seinem "Laissez faire, laissez passer" liess bekanntlich eine neue Gesellschaftsordnung mit der Polarisierung der Arbeiter-

klasse auf der einen und dem Besitzbürgertum auf der anderen Seite entstehen. Die durch die civil rights geschaffene formale Rechtsgleichheit zwischen allen Staatsbürgern und damit auch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern führte zu Elend und Not, zur sozialen Frage des vorigen Jahrhunderts. Die civil rights, das dürfen wir nicht vergessen, sind den Bedürfnissen des damaligen Besitzbürgertums angepasst. Erst mit der Entwicklung der Arbeiterbewegung begann - als Reaktion auf die bürgerliche - die soziale Revolution, der Kampf um die Änderung der Gesellschaftsordnung. Die Gewerkschaftsbewegung begann sich nach geschriebenen und noch viel mehr ungeschriebenen Rechten als Antwort auf die civil rights des Besitzbürgertums durchzusetzen.

Die Gewerkschaftsrechte, von denen wir heute sprechen, sind also vielfach aus ihrer historischen Entwicklung erklärbar - mit manchen civil rights in ausdrücklichem Gegensatz. Die uneingeschränkte Anerkennung der civil rights müsste daher zu einer beträchtlichen Einschränkung der Gewerkschaftsrechte, ja sogar zur Verhinderung der Gewerkschaftstätigkeit überhaupt führen.

Es sollen keine Missverständnisse entstehen: Manche civil rights bzw. Menschenrechte, wie z.B. die Freizügigkeit der Person, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, die Freiheit der Berufswahl, die Freiheit der Meinungsäußerung, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, sind sicherlich auch identisch mit den Zielen der Gewerkschaften.

Aber die vorhin aufgestellte These der Unvereinbarkeit mancher civil rights mit den Gewerkschaftsrechten lässt sich an folgenden Beispielen demonstrieren: Das extremste aber gleichzeitig auch illustrativste Beispiel ist das typisch dem vorigen Jahrhundert entstammende civil right bezüglich des Schutzes des Eigentums. Der Schutz des Eigentums, und zwar des Eigentums der Unternehmer einerseits und die gewerkschaftliche Lohn- und Sozialpolitik müssen einander ausschließen. Die Gewerkschaftspolitik ist ja ein ständiger Angriff auf das Unternehmereigentum.

Ja selbst scheinbar so unbestrittene civil rights wie das Vereinigungsrecht sind keineswegs problemfrei, wie unsere Erfahrungen mit "gelben Gewerkschaften", closed shops und tarifvertraglichen Differenzierungen beweisen.

Das, was ich vorbringe, sind keineswegs nur theoretische Spielereien. In Mitteleuropa jedenfalls werden die von mir zitierten civil rights vom Bürgertum immer wieder bemüht, um die Gewerkschaftsarbeit zu bremsen, wie z.B. unsere Kollegen aus der BRD bezeugen können, wo konservative Kreise mit sogar verfassungsrechtlich verankerten civil rights gegen die gewerkschaftliche Forderung nach paritätischer Mitbestimmung operieren. Immer wieder beziehen sich konservative Theoretiker auf bestimmte civil rights, wenn sie gegen die Gewerkschaften argumentieren, z.B. dass es den Gewerkschaften verboten sei, auf Arbeitnehmer Druck bezüglich des Beitritts zur Gewerkschaft auszuüben. Auch der Solidaritätsbruch gegenüber gewerkschaftlichen Aktionen, also z.B. Streikbrecherei, wird mit dem Hinweis auf den Schutz der civil rights der Streikbrecher begründet. Ebenso wird die sogenannte negative Koalitionsfreiheit, also das Recht, keiner Gewerkschaft angehören zu müssen, mit den civil rights begründet.

Was ist die Lehre aus diesen Fakten?

Wir dürfen civil rights und Gewerkschaftsrechte nicht absolut gleichstellen. Wir werden uns sicherlich auf manche civil rights stützen, gleichzeitig müssen wir aber differenzieren und jene civil rights als Relikt des vorigen Jahrhunderts bekämpfen, die der Entfaltung der Gewerkschaftsrechte entgegenstehen.

Im übrigen habe ich bereits darauf verwiesen, dass viele Gewerkschaftsrechte weder innerstaatlich noch international ausdrücklich geregelt sind. In meinem Land fordern die Gewerkschaften ausdrücklich, dass das Gewerkschaftswesen und das Streikrecht gesetzlich nicht geregelt werden. Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt die staatliche Einmischung in diese Fragen grundsätzlich ab. Wir regeln uns unsere Organisation, deren Aufgaben und Rechte - einschliesslich des Streikrechts - selbst. Die Gewerkschaftsrechte leben bei uns nicht aufgrund von Gesetzesparagrafen, sondern aufgrund unserer Stärke. Jedenfalls würden bei uns gesetzliche Bestimmungen die Rechte eher einschränken als fördern. Aus diesem Grund glaubt der Österreichische Gewerkschaftsbund auch, dass keine neuen diesbezüglichen internationalen Urkunden geschaffen werden sollten, sondern es sollte vielmehr versucht werden, die bestehenden noch besser als bisher auszunützen. Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit ist international durch die Übereinkommen 87 und 98 geregelt. Die Internationale Arbeitsorganisation müsste neue wirksame Methoden entwickeln, um die Anzahl der Ratifikationen dieser Übereinkommen noch zu erhöhen. Auch von den Gewerkschaften der noch säumigen Länder müsste ein stärkerer Druck ausgehen. Desgleichen sind die Verfahren zur Einhaltung dieser Übereinkommen noch nicht ausreichend. Wie in den Resolutionen der Internationalen Arbeitskonferenzen aus 1964 und 1970 gefordert wurde, sollten die Prinzipien der Vereinigungsfreiheit auch in die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation aufgenommen werden, damit auch jene Staaten, die bisher noch nicht ratifiziert haben, zumindest dem Grunde nach zur Achtung der Vereinigungsfreiheit gezwungen werden.

Zusammenfassend lassen Sie mich sagen: Wir sollten die Gewerkschaftsrechte weder mit den civil rights noch mit den Menschenrechten gleichstellen und dürfen uns auch nicht der Illusion hingeben, dass die Anerkennung der civil rights und Menschenrechte bereits auch die Gewerkschaftsrechte sichert. Wir müssen dagegen die Gewerkschaftsrechte als selbständig entwickelte Rechte anerkennen, die immer noch am besten dadurch geschützt werden, dass wir jederzeit bereit sind, um sie zu kämpfen.

Kurzfassungen anderer Diskussionsbeiträge

Pablo Castellano, UGT, Spanien, hob hervor, dass der Kampf gegen die Diktatur in Spanien nicht nur ein internes Problem dieses Landes sei. Bekanntlich hätten auch die Diktaturen von Hitler und Mussolini sehr schnell internationale Auswirkungen gehabt. Jeder Kampf für die Freiheit des Denkens und für die politische und gewerkschaftliche Verhandlungsfreiheit habe internationale Dimensionen. Der Einsatz der internationalen freien Gewerkschaftsbewegung für die Menschen- und Gewerkschaftsrechte überall in der Welt zeuge davon. Der Redner dankte dem IBFG für die Unterstützung, die er der UGT in ihrem Kampf gegeben habe.

Eleftherios Sioutis, GSEE, Griechenland, dankte für die grosse Unterstützung, welche die griechische Gewerkschaftsbewegung vom IBFG während der siebeneinhalbjährigen Diktatur erhalten habe - in einer Zeit, in der die Menschen- und Gewerkschaftsrechte in seinem Lande nicht mehr existierten. Gestützt auf die eigenen Erfahrungen mit der Diktatur appellierte der Redner an den Kongress, die Hilfe für die Arbeiterbewegung in Spanien und Chile zu verstärken.

Luis Meneses, CUT, Chile, begrüßte es, dass der Weltkongress des IBFG dieses Mal auf dem lateinamerikanischen Kontinent stattfindet, zu dem auch sein Land gehöre, in dem seit der Machtübernahme der Militärjunta die Menschen- und Gewerkschaftsrechte ständig verletzt würden. Der Redner berichtete von den Morden, denen chilenische Gewerkschafter und Arbeiter innerhalb und sogar ausserhalb Chiles zum Opfer gefallen seien. Diese Verbrechen der Junta habe jedoch den Willen des chilenischen Volkes, frei zu leben, nicht gebrochen. Es werde nicht aufhören, offen und im Untergrund für seine Rechte zu kämpfen.

John Östlund, TCO, Schweden, appellierte an den Kongress, die Arbeit der Vereinten Nationen und der IAO zur Durchsetzung der Menschen- und Gewerkschaftsrechte aktiv zu unterstützen. Es sei eine Schande für die Menschheit, dass Regime, wie das Apartheidssystem in Südafrika, heute noch bestehen könnten. Dieses Regime scheine nicht wandlungsfähig in Richtung einer Demokratie für seine schwarzen Bürger zu sein und müsse deshalb mit allen Mitteln boykottiert werden. Insbesondere sollte ein totales Waffenembargo gegenüber Südafrika verhängt werden.

George Palmer, SLLC, Sierra Leone, bedauerte, dass die Redezeit über ein wichtiges Thema beschränkt worden sei. Er würde gern mehr Zeit haben, um den Generalsekretär zu seinem ausgezeichneten Bericht zu beglückwünschen. Er wolle sich jedoch an die Spielregeln halten. Es habe ihn jedoch sehr interessiert, die Gedanken des TUC-Generalsekretärs Murray über die IBFG-Financen zu hören. Er könne nur hoffen, dass der TUC und andere grössere Beitragszahler die besonderen Notwendigkeiten Afrikas berücksichtigten.

Pekka Oivo, SAK, Finnland, liess seine Rede aus sprachlichen Gründen durch seinen Kollegen Kari Tapiola vortragen. Er sprach seine Anerkennung für die chilenischen Gewerkschaften aus, die keine ideologischen Unterschiede zwischen den verschiedenen Richtungen bei ihrem Kampf gegen die Diktatur machten. Auch in Spanien habe es gemeinsame Aktionen gegeben. Kampagnen in Südafrika hätten sich dagegen weniger wirksam erwiesen. Allgemein zeigten die Ereignisse, wie notwendig die Solidarität über alle ideologischen Grenzen hinweg wäre. Der Redner appellierte an den IBFG, Dogmatismus bei der Frage der Gewerkschaftsfreiheit in bezug auf die Entwicklungsländer zu vermeiden.

Akira Ohmori, ZENTEI, Japan, ging auf die Gewerkschaftsrechte für die öffentlich Bediensteten ein. Diese seien in der modernen Gesellschaft nicht länger eine Elite, sondern normale Lohn- oder Gehaltsempfänger. Die Veränderung sei aber in vielen Ländern bisher nicht zur Kenntnis genommen worden. So habe das Nachkriegs-japan nicht nur seine strengen bürokratischen Regeln auf diesem Gebiet aufrechterhalten, sondern sogar erweitert. Das verursache besondere Probleme für die öffentlich Bediensteten in ihrem Kampf für normale Gewerkschaftsrechte. Dank der Unterstützung des IBFG und der IAO sei es gelungen, die japanische Regierung daran zu hindern, Sanktionen gegen öffentlich Bedienstete zu ergreifen. Aber die japanische Regierung zögere immer noch, im öffentlichen Sektor die gleichen Gewerkschaftsrechte zuzulassen wie in der Industrie. Deshalb werde im nächsten Monat eine Reihe von Proteststreiks beginnen.

J.H. Pollydore, GTUC, Guyana, trat dafür ein, dass das Thema Menschen- und Gewerkschaftsrechte in die gewerkschaftliche Erziehungsarbeit einbezogen werde. Oft wären nicht einmal Gewerkschaftsführer voll informiert in dieser Frage, bis es zu spät sei.

Oscar Davidson Arias, CTRP, Panama, bat darum, dass der IBFG sein Land bei den Verhandlungen mit den USA unterstütze, mit denen die volle Souveränität über das ganze Land einschliesslich der sogenannten Panamazone erreicht werden solle. Diese Zone stelle immer noch eine koloniale Enklave dar. Der Weltsicherheitsrat und viele lateinamerikanische Länder hätten Panama in dieser Frage bereits unterstützt. Der Redner bezog sich auf eine Fntschiessung, die dem Kongress zu diesem Problem vorgelegt werden solle.

James Bass, CIO, Liberia, erklärte, dass seine Organisation weiterhin Mitglied des IBFG bleiben werde trotz der Strömungen auf dem afrikanischen Kontinent, die eine Trennung von den Gewerkschaftsinternationalen befürworteten. Er beklagte sich über die IAO, die seit zehn Jahren eine Beschwerde in einer bürokratischen Korrespondenz versanden lasse. Liberianische Arbeiter erhielten auf Plantagen, die dem US-Konzern Firestone gehörten, nur einen Dollar täglich, während die Ar-

beiter in USA fünf Dollar pro Stunde erhielten. Ähnliche Unterschiede gebe es im Bergbausektor. Dieser Zustand dürfe nicht andauern. Abschliessend dankte der Redner allen, die mitgeholfen hatten, seine Befreiung aus dem Gefängnis vor neun Jahren durchzusetzen.

Jean Rouzier, FO, Frankreich, unterstrich die Notwendigkeit, die Menschenrechte in allen Ländern zu verteidigen. Unter Bezugnahme auf die Diskussionen im IBFG-Vorstand über Kontakte mit kommunistischen Gewerkschaften meinte er, der Kongress solle dessen Haltung bestätigen, wenn nicht in einer besonderen Entschliessung, dann durch einen Zusatz zu dem vorliegenden Dokument. Die demokratischen Freiheiten würden von einer ganzen Anzahl von Ländern mit Füssen getreten, die sich selbst sozialistisch nannten, aber mit wahren Sozialismus nichts zu tun hätten, der von der Freiheit untrennbar sei. Der Redner warnte vor den Angeboten des Weltgewerkschaftsbundes, die nur auf eine kommunistische Infiltration der freien Gewerkschaftsbewegung abzielten. Man könne die Freiheit nicht mit denen verteidigen, die sie zerstörten. Der Redner riet auch zur Vorsicht gegenüber den Bemühungen, eine Vereinigung mit dem Weltverband der Arbeitnehmer herbeizuführen, da dieser nicht dieselbe Sprache wie der IBFG spreche.

Dov Dworsky, Histadrut, Israel, beklagte, dass der Rassismus und Antisemitismus in der modernen Form des Antizionismus fortbestehe. Er unterstrich, dass die Araber in Israel sich trotz der demagogischen Anklagen voller Gewerkschaftsrechte erfreuten. Gleichfalls ging der Redner auf die Lage der Juden in der Sowjetunion ein und drückte seine Genugtuung über die Verleihung des Nobelpreises an den russischen Verteidiger der Menschenrechte, Sakharov, aus. Abschliessend äusserte der Redner Besorgnis über die Lebensbedingungen der Wanderarbeiter in den Industrieländern.

Julio Etcheverry Espinola, Generalsekretär der ORIT, stellte fest, dass 17 der 37 lateinamerikanischen Länder von einer Diktatur beherrscht würden. Das stelle eine Herausforderung dar, auf welche die Regionalorganisation des IBFG antworten müsse. Sie müsste mit allem Nachdruck ihren Kampf für eine bessere und gerechtere Gesellschaft fortsetzen, in der die Menschen- und Gewerkschaftsrechte voll respektiert werden.

Generalsekretär Otto Kersten fasste das Ergebnis der Diskussion zusammen und dankte allen Rednern für die Unterstützung des vorgelegten Dokuments. Er sei besonders glücklich darüber, dass die spanischen und chilenischen Gewerkschaftsführer das Wort ergriffen hätten und den Delegierten die wahre Bedeutung des Wortes Freiheit deutlich machen konnten. Kersten warnte vor einer engen Auslegung des Freiheitsbegriffes und betonte die Notwendigkeit, in allen Teilen der Welt die Freiheit zu verteidigen. Viele der von der Amnesty International erfassten gefangenen Gewerkschafter seien sogar Bürger von Ländern, die als demokratisch angesehen würden. Die Gewerkschaftsbewegung könne im Kampf um die Gewerkschaftsrechte keine Kompromisse eingehen, wenn auch eine gewisse Flexibilität bei den Kriterien wichtig sei. Kersten forderte erhöhte Wachsamkeit für die volle Beachtung der IAO-Übereinkommen. Er schlug gleichfalls vor, den Bericht der Amnesty International dem Vorstand zur Beratung zu unterbreiten.

Der Kongress nahm einstimmig den Bericht über die Menschen- und Gewerkschaftsrechte an.

+

+

+

Im Zusammenhang mit der Aussprache über die Menschen- und Gewerkschaftsrechte sei erwähnt, dass sich zu der Entschliessung über Frieden und Abrüstung einige Delegierte äusserten, die direkt am Problem des Nahen Ostens interessiert sind, auf die diese Entschliessung Bezug nimmt.

Wir geben daher nachstehend eine Zusammenfassung der Ausführungen von Habib Achour (Generalsekretär der UGTT, Tunesien), Eliezer Halevi (Histadrut, Israel) und George Sacre (Verband der Erdölgewerkschaften im Libanon).

Habib Achour, UGTT, Tunesien: Der Entwurf der Entschliessung über Frieden und Abrüstung bedeutet einen ganz erheblichen Fortschritt in der Erarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Komplex.

Als ich im Januar 1970 die Leitung meiner Gewerkschaftsorganisation wieder übernahm, und damit auch wieder Vorstandsmitglied beim IBFG wurde, war dies die erste Frage, die ich dem Vorstand im März 1970 in Brüssel vorlegen musste.

Auf dem Weltkongress des IBFG in London musste sich die tunesische Delegation aufs äusserste anstrengen, um zu erreichen, dass ein Entschliessungsentwurf über Frieden, Gerechtigkeit und Freiheit in der Welt auf Kommissionsebene angenommen wurde. Diese Entschliessung bezog sich unter anderem auch auf die Lage im Nahen Osten. Dank dem Verständnis der auf dem Kongress anwesenden Delegierten wurde die Entschliessung dann auch vom Plenum angenommen.

Die ölerzeugenden arabischen Staaten sahen sich ihrerseits genötigt, Druck auf die Länder auszuüben, die Israel vorbehaltlos den Rücken stärkten und die Beschlüsse der Vereinten Nationen missachteten.

Auf der 60. Vorstandssitzung in Brüssel, 21. bis 23. November 1973, und nach Inkrafttreten des Waffenstillstands habe ich es erneut als notwendig bezeichnet, dass der IBFG den Beschluss der Vereinten Nationen unterstützt und sich eindeutig für die Wiederherstellung eines gerechten und dauerhaften Friedens ausspricht, der die Rechte aller beteiligten Völker, einschliesslich vor allem des palästinensischen Volkes, voll berücksichtigen würde.

Erfreulicherweise fand die Erklärung des IBFG zu dieser Frage weitgehende Zustimmung.

Gewiss hat der IBFG Stellung genommen, wie um seine Existenz zu beweisen, aber oft nur sehr zaghaft, und Ihr alle wisst, wieviel Mühe das gekostet hat. Andere Organisationen, die gestern oder vorgestern sehr viel weniger für die Verteidigung der Demokratie und Freiheit, für das Selbstbestimmungsrecht und die territoriale Unversehrtheit getan haben als wir, nahmen und nehmen zu dieser Frage bei allen möglichen Gelegenheiten sehr eindeutig und entschieden Stellung.

Mit Freude stellt meine Organisation fest, dass die Bemühungen einiger prominenter Persönlichkeiten, mehrerer Organisationen und sehr zahlreicher Länder, darunter aller Entwicklungsländer, in die gleiche Richtung gehen, nämlich wenigstens Anfänge einer Lösung für dies dornige Problem zu finden. Kissingers feste Haltung und das aufrichtige Vertrauen, das Sadat in diesen Mann setzt, haben den ersten Schritt ermöglicht, der auch der schwierigste ist.

Verfolgen wir Sadats Leben seit seinen frühesten Tagen, so können wir feststellen, dass er ein völlig aufrichtiger arabischer Patriot ist. Er wird in seinem jetzigen Alter nicht seine Vergangenheit Lügen strafen, die bei zahlreichen Anlässen so ruhmvoll war. Der Erfolg aber hängt nicht von Sadat und Kissinger allein ab, wir müssen auch mit Israel rechnen, mit dem palästinensischen Volk, das hinter der PLO steht, mit Syrien und Jordanien, von denen Teile ihres Gebiets besetzt sind, und schliesslich auch mit der öffentlichen Meinung in USA.

Es bedarf eines hohen Masses an Mut und Aufrichtigkeit, diese verworrene Situation zu entwirren, wenn man aber das Risiko ermisst, dann gibt man dieser Situation ihre volle Tragweite. Wir brauchen eine Aussprache am runden Tisch in Genf. Ich war am 22. Oktober 1975 in den Vereinigten Staaten auf dem Kongress der AFL-CIO. Ich habe mit einer Reihe prominenter Gewerkschafter und Politiker gesprochen, darunter auch zweimal mit George Meany, und ich komme mit ihm wieder am 28. Oktober 1975 zusammen.

Alle diese prominenten Persönlichkeiten sprachen ihre Genugtuung über den ersten Schritt aus: er beweise die Aufrichtigkeit der Araber, an die sie nicht geglaubt hätten. Sie sprachen sich ebenfalls für eine baldige Lösung dieses Problems aus, im Interesse aller Völker in diesem Teil der Welt. Nach diesen Kontakten beginne ich, Vertrauen in einen künftigen Frieden in diesem Raum zu setzen, denn die AFL-CIO, die sich immer vorbehaltlos für eine bedingungslose Unterstützung Israels ausgesprochen hatte, unterstützt jetzt die Sache des Friedens. Damit trägt sie dazu bei, Kissingers Aufgabe zu erleichtern und den Abschluss eines gerechten Friedens für alle in diesem Teil der Welt, der die Menschheit mehr als einmal bis an den Rand des Krieges gebracht hat, zu beschleunigen.

Unsere Organisation, die stets in vorderster Front für die Verteidigung der Freiheit stand, muss jetzt entsprechend ihren Grundsätzen unzweideutig Stellung nehmen, um Frieden und Freiheit für alle Völker in diesem Raum zu sichern und damit den Mächten, die diesen Raum mit ihren Bomben zerstört haben, die Möglichkeit eröffnen, an seinem Wiederaufbau mit finanziellen und technischen Mitteln mitzuarbeiten, damit diese Menschen, Männer, Frauen und Kinder, die in aller Welt verstreut sind, möglichst bald wieder die Freuden eines Familienlebens in ihrer Heimat geniessen können und so die Gefühle der Rache und des Hasses für immer aufgeben werden.

Eliezer Halevi, Histadrut, Israel: Ich will mich hier auf keine Polemik zu gewissen Behauptungen des Kollegen Achour einlassen. Aber glaubt er, dass dieser grosse Durchbruch zum Frieden oder die heutigen Friedensversuche im Nahen Osten nur das Werk eines Diplomaten wie Henry Kissinger oder des guten Willens von Sadat sind, bei aller Hochachtung, die ich für diesen Staatsmann hege. Spielt nicht auch der gute Wille Israels hier eine Rolle? Mein Freund Achour weiss das sehr gut. Ich gehöre zu einem Volk, das über eine jahrtausendelange Erfahrung im Unterdrücktsein verfügt. Sein positiver Weg war stets ausgerichtet auf den Frieden und auf die Koexistenz. Ich gehöre zu einer Arbeiterbewegung, zur Histadrut, die seit vielen Jahrzehnten besteht, die den gewaltigen Druck von Besatzungsmächten und von verschiedenen Klassen erlebt hat, die sich ihr entgegenstellten, und die Histadrut konnte trotzdem eine Nation der Arbeiter aufbauen, deren Wirken für Frieden eine gewaltige Leistung des Volkes ist. Die ersten Schritte, die wir im Nahen Osten sehen, sind das Ergebnis der unaufhaltsamen und beispiellosen Friedenssehnsucht des Volkes von Israel und der übrigen Völker dieses Raumes. Diese Sehnsucht gibt uns die Grundlage, aber auch die Hoffnung, dass es zu einem echten Frieden kommen wird. Man kann sagen, diese Entschliessung sei unvollständig, sie gehe nicht auf die Einzelheiten ein und erfasse nicht das gesamte Problem. Bemühungen, Annäherungen und Gespräche waren notwendig. Beinahe wäre uns etwas noch Konkreteres, Umfassenderes, Nützlicheres und Praktischeres geglückt. Man kann aber nicht zu schnell laufen. Diese Annäherungen waren nützlich, sie entsprachen dem Wunsch beider Seiten, zu einer Verständigung zu gelangen. Wir wären fast so weit gekommen, uns in allen Punkten zu verstehen. Aber diese Entschliessung spiegelt die fliessende, komplizierte und heikle Lage, in der wir uns befinden und die ein vorsichtiges Abwägen der Worte erfordert. Das Schicksal der Völker in diesem Raum hängt davon ab. Wenn wir diese Entschliessung annehmen, dann müssen wir uns freuen, dass wir wieder einmal im Rahmen dieser grossen Gewerkschaftsorganisation zu einem allseitigen Verständnis gelangen

konnten, wir Israelis und unsere arabischen Freunde. Ich will hoffen, dass wir auf dem nächsten Kongress des IBFG zu einer volleren Verständigung über unseren Weg zum Frieden gelangen mögen. Dann wird vielleicht wirklich Frieden in diesem Raum sein. Das ist der Wunsch des gesamten Volkes von Israel, der Wunsch unserer gesamten Landeszentrale. Ich bin sicher, dass das auch der Wunsch aller Völker dieses Raumes ist.

Georges Sacre, Verband der Erdölgewerkschaften, Libanon: Wir sind mit der abgeänderten Entschliessung einverstanden, auch wenn sie nur ein Mindestmass unserer Empfindungen über die Ursachen für die Krise im Nahen Osten ausspricht. Für die zahlreichen Todesopfer und die schweren wirtschaftlichen Schäden, denen der Libanon durch die jüngsten bürgerkriegsähnlichen Ereignisse ausgesetzt war, gibt es eine Vielzahl von Gründen. Einer der Hauptgründe für die verhängnisvolle Lage, die sich in unserem Lande entwickelt hat, entspringt allerdings der Unfähigkeit unserer Gewerkschaftsbewegung, die so notwendigen sozialen Reformen mit der erforderlichen Geschwindigkeit durchzusetzen. Unsere sozialen Reformpläne wurden leider immer wieder durch die ständigen bewaffneten Angriffe auf unser Land unterbrochen, die uns zwingen, anderen Notständen Vorrang zu geben. Das gleiche gilt auch für unsere Regierung, die die Verabschiedung nützlicher Gewerkschaftsgesetze unterbrechen musste, um sich den vordringlicheren Unterstützungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu widmen, die durch diese Angriffe notwendig geworden waren.

Wir haben gehört, wie der Delegierte aus Israel seine Arme ausbreitete für den Frieden mit den Nachbarn Israels. Zum gleichen Zeitpunkt, da er sein Friedensangebot machte, erhielt ich die Nachricht, dass Israel erneut den Libanon bombardiere. Ich hoffe daher, dass Israels Friedenserkklärungen auch in seinen Aktionen einen echten Niederschlag finden.

Es ist sehr nützlich, wenn Seminare über Gewerkschaftstechniken zur Bekämpfung der Inflation und gegen die zweifelhaften Praktiken der multinationalen Gesellschaften gehalten werden, wenn auf ihnen gesprochen wird über Sicherung der Arbeitsplätze und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, über grössere Schlagkraft bei der Erringung günstiger Arbeitsbedingungen und Sozialleistungen am Arbeitsplatz, aber alle diese Leistungen nützen nicht das geringste, wenn wir nicht in der Lage sind, den Arbeitnehmern Überlebenschancen zu bieten, die es ihnen ermöglichen, sich dieser Vorteile auch zu erfreuen. Es ist uns klar, dass der IBFG keine Divisionen hat, um den Arbeitnehmern solche Überlebenschancen zu gewährleisten. Wir sind aber auch sicher, dass der IBFG in den Erklärungen und Entschliessungen seiner Kampagne Schwerpunkte setzen und das Potential seiner Mitgliedsorganisationen mobil machen kann, um bei den Vereinten Nationen und den zuständigen Regierungen auf eine Anwendung der Entschliessungen der Vereinten Nationen zu drängen, da jede Verzögerung in der Anwendung dieser Entschliessungen das Leben unserer Arbeitnehmer und das Wohlergehen der Arbeitnehmer aller Nationen gefährdet und eine erhebliche Drohung für den Weltfrieden darstellt.

Abschliessend möchten wir den IBFG darauf aufmerksam machen, dass er, wenn er die eigentlichen Ursachen der Probleme klar identifizierte, nicht nur bessere Aussichten hätte, mehr Mitgliedsorganisationen aus der Dritten Welt und vor allem aus den arabischen Staaten zu gewinnen, sich auch viel stärker mit Frieden, Recht und Gerechtigkeit identifizieren würde, denn nur so wären diese edlen Ziele nicht mehr blosse Träume und Schlagworte, sondern eine sichtbare Wirklichkeit zum Nutzen der gesamten Menschheit.

VOM 11. WELTKONGRESS DES IBFG VERABSCHIEDETE ENTSCHESSUNGEN
ZU DEN MENSCHEN- UND GEWERKSCHAFTSRECHTEN

ENTSCHESSUNG ÜBER FRIEDEN UND ABRÜSTUNG

Der vom 17. bis 25. Oktober 1975 in Mexico City tagende 11. Weltkongress des IBFG verweist auf das grundlegende Bekenntnis des IBFG zum Ziel des Weltfriedens und einer besseren internationalen Verständigung in Freiheit und Gerechtigkeit und die ständige Unterstützung der freien Gewerkschaftsbewegung für die Vereinten Nationen, um sie als Garanten und Hüter der internationalen Sicherheit zu stärken.

Wir bekennen uns zu der Überzeugung, dass sich eine solche Sicherheit in der Welt nur dann wirklich erreichen lässt, wenn die Aggression wirksam verhindert wird, wenn die militärische Besetzung, die Beherrschung und Diskriminierung von Rassen beendet wird und wenn eine gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen allen Ländern bei der Schaffung einer neuen, gerechten und ausgewogenen Wirtschaftsordnung verwirklicht wird.

Er äussert die Hoffnung, dass die Ergebnisse der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa wirksam zum Abbau der internationalen Spannungen beitragen, und betont, dass die Artikel der abschliessenden Erklärung der Konferenz über den freien Informationsfluss und die Förderung der menschlichen Kontakte von allen Beteiligten nach Geist und Buchstaben angewendet werden müssen.

Er bestätigt die Erklärung des IBFG über den Frieden im Nahen Osten vom November 1973 und die Forderung nach umfassenden Friedensverhandlungen, um eine Lösung für alle Probleme, darunter das Palästina-Problem, zu finden und die Schaffung einer gerechteren und dauerhaften Lösung zu gewährleisten, bei der die Rechte aller beteiligten Völker voll berücksichtigt werden. Er begrüsst auch das jüngste Übereinkommen zwischen Ägypten und Israel als einen Schritt zum Frieden hin, dem rasch andere Schritte für die baldige Anwendung der entsprechenden Entschliessungen der Vereinten Nationen und die sofortige Einberufung einer Konferenz mit Beteiligung aller im Nahost-Konflikt verwickelten Völker folgen sollten.

Der Kongress bekräftigt ferner die Zypern-Erklärung des IBFG vom November 1974 und die Forderung nach einer dauerhaften und friedlichen Lösung auf einer Grundlage der Achtung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Zypern und vollen Garantien an beide Gemeinschaften für ihre menschlichen und demokratischen Rechte und für eine echte politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Er spricht zugleich seine Besorgnis aus, dass es in den Gesprächen zwischen den beiden Volksgemeinschaften nicht gelungen ist, Fortschritte zu erzielen, und wiederholt die Bereitschaft des IBFG, alle Aufgaben zu übernehmen, die an ihn herantreten sollten.

Er bestätigt erneut die Überzeugung des IBFG, dass die Eskalation der Rüstungskosten eine ernste Bedrohung des Weltfriedens darstellt und eine grobe Vergeudung der knappen wirtschaftlichen Mittel ist in einer Zeit, da Millionen von Menschen nicht ausreichend zu essen haben und in menschenunwürdigen Verhältnissen ihr Leben fristen.

Er bedauert die von gewissen Regierungen unter Missachtung der Weltmeinung in den zurückliegenden Jahren in der Atmosphäre vorgenommenen Kernwaffenversuche und bekundet seine Entrüstung über die Weiterverbreitung der Kernwaffen und den unverantwortlichen Verkauf kerntechnischer Verfahren in den letzten Jahren.

Der Kongress ruft die Regierungen auf, die Entschliessungen der Vereinten Nationen sofort anzuwenden, ihre traditionelle friedenwahrende und -fördernde Tätigkeit zu unterstützen und die Voraussetzungen für eine wirksame Friedenspolitik zu schaffen, besonders durch den Aufbau eines erneuerten Systems der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, das die Gleichheit unter den Nationen und innerhalb der Nationen gewährleisten müsste.

Alle angeschlossenen Organisationen sollten sich durch Vorstellungen bei ihren Regierungen für einen gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten einsetzen und sich an humanitären Aktionen beteiligen.

Die Mitgliedsorganisationen des IBFG auf Zypern, in der Türkei und in Griechenland sollten die gegenseitige Verständigung auf Zypern fördern und gemeinsam wirken, um den Wünschen der arbeitenden Bevölkerung auf Zypern nach einem Leben in Frieden und Freiheit mit Arbeit und sozialer Gerechtigkeit für alle zu entsprechen.

Die Regierungen der einzelnen Länder sollten sich um eine allgemeine und völlige Abrüstung unter effektiver Kontrolle in allen ihren Stufen bemühen.

Die Regierungen sollten sich auf ein allgemeines Verbot aller Kernwaffenversuche einigen, sie sollten das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre respektieren und voll einhalten, sie sollten sich bemühen, jede Weiterverbreitung von Kernwaffen zu vermeiden, vor allem, indem sie Sorge tragen, dass der Verkauf von kerntechnischen Verfahren von strengen internationalen Kontrollen begleitet wird, um zu gewährleisten, dass diese Verfahren nur für friedliche Zwecke eingesetzt werden.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER DIE INTERNATIONALE ARBEITSORGANISATION

Der vom 17. bis 25. Oktober 1974 in Mexico City tagende 11. Weltkongress des IBFG hat sich mit der Rolle befasst, die die IAO bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der Verteidigung der Gewerkschaftsfreiheit und der Förderung der sozialen Gerechtigkeit und wirtschaftlichen Gleichberechtigung seit ihrer Gründung im Jahre 1919 immer wieder gespielt hat.

Die IAO ist nach wie vor die einzige Weltorganisation, in der die Gewerkschaften zusammen mit den Regierungen und den Arbeitgebern das Recht auf eine Teilnahme auf gleicher Basis und auf Stimmabgabe in Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik haben.

Die Schlagkraft der IAO und ihre einmalige Stellung unter den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen ergibt sich aus dieser dreigliedrigen Struktur und der Unterstützung, die sie durch die freie Gewerkschaftsbewegung erhalten hat, ebenso aus ihrer Fähigkeit, Normen zu verabschieden, die rechtlich bindende Verpflichtungen auslösen, und schliesslich auch aus dem Überwachungsapparat der IAO.

Die dreigliedrige Struktur der IAO kann aber nur dann sinnvoll wirken, wenn sie auf der Freiheit der Gewerkschaften beruht, ihre Mitglieder ohne Anweisungen oder Einmischung von aussen zu vertreten. Die Autonomie der Arbeitnehmergruppe ist die Voraussetzung für eine echte gewerkschaftliche Mitsprache in der IAO, und nur durch Wahrung dieses Rahmens in allen Bereichen ihrer Tätigkeit wird die IAO auch weiterhin in der Lage sein, ihren Beitrag zur Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit zu leisten.

Der 11. Weltkongress bekennt sich erneut zu seiner vollen Unterstützung für die Ziele und Grundsätze der IAO, betont jedoch, dass alle Versuche, die IAO in ein Diskussionsforum für Fragen zu machen, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, ganz energisch abgewehrt werden müssen.

Alle Mitgliedsstaaten sollten die Grundnormen der IAO unbedingt ratifizieren und anwenden und alle Verpflichtungen voll einhalten, die sich aus der Satzung der IAO und aus der Erklärung von Philadelphia ergeben.

Die Mitgliedsorganisationen sollten sich bei ihren Regierungen um eine verstärkte Mitwirkung in der Tätigkeit der IAO einsetzen, um deren Leistungsfähigkeit in ihren Zuständigkeitsbereichen auf ein Höchstmass zu steigern, besonders bei den Programmen, die am unmittelbarsten zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen beitragen.

Der 11. Weltkongress appelliert an die Gewerkschaftsbewegung der Vereinigten Staaten, in der IAO weiterhin voll und aktiv mitzuwirken, um mit dafür zu sorgen, dass die IAO ihre Tätigkeit zur Förderung sozialpolitischer Massnahmen zum Nutzen aller Arbeitnehmer beharrlich fortsetzen kann.

Die IAO sollte ihre Verfahren für den internationalen Schutz der Gewerkschaftsrechte verstärken und die Beziehungen zwischen ihrer technischen Mitarbeit und ihrer normengebenden und fördernden Tätigkeit verbessern unter anderem durch,

- ein voll integriertes Vorgehen bei allen Arbeitsbereichen der IAO auf der Grundlage einer dreigliedrigen Erarbeitung, Durchführung und Kontrolle,
- volle Hinzuziehung der Arbeitnehmerorganisationen bei der Einstellung von Sachverständigen, die über alle Normen der IAO, die für ihren Tätigkeitsbereich gelten, ausführlich zu unterrichten wären,

- Aufforderung an die Länder, die aus der technischen Hilfe Nutzen ziehen, bei der Durchführung von Projekten der IAO in ihren Ländern die Arbeitnehmerorganisationen weitestgehend zu konsultieren und heranzuziehen.

Ferner sollten die Mitgliedsorganisationen ihre Rechte im Rahmen des Überwachungsapparates der IAO voll nutzen, insbesondere sollten sie

- darauf bestehen, dass ihre Regierungen in Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Satzung der IAO ihnen Abschriften nicht nur der Berichte, sondern auch der sonstigen Informationen zugänglich machen, die der IAO zu den Übereinkommen und Empfehlungen zugehen: im Falle ratifizierter Übereinkommen gilt dies auch für Informationen, die Antworten der Regierungen auf Direktersuchen und Feststellungen des Sachverständigenausschusses über die Anwendung von Übereinkommen und Empfehlungen enthalten;
- regelmässig den Regierungen, der IAO oder beiden ihre Stellungnahme zu den Massnahmen mitteilen, die von ihrer Regierung in Erfüllung ihrer Verpflichtungen vor allem bei der praktischen Anwendung ratifizierter Übereinkommen getroffen werden;
- von der IAO Abschriften von Direktersuchen und Feststellungen zu ratifizierten Übereinkommen anfordern, die der Sachverständigenausschuss eventuell diesen Regierungen zugeschickt hat.

Das Arbeiterbildungsprogramm der IAO ist das einzige Programm der IAO oder der Vereinten Nationen, das in direkter Beziehung zu den Arbeitnehmerorganisationen steht und als Grundaufgabe hat, auf die von diesen Organisationen vorgebrachten Bedürfnisse zu reagieren. Der Kongress empfiehlt daher, die IAO möge

- gewährleisten, dass für dieses Programm ausreichende und steigende regelmässige Haushaltsmittel bereitgestellt werden,
 - an alle Stellen, die die Vereinten Nationen mit Geldmitteln versorgen, herantreten, um zusätzliche Geldquellen für die Arbeiterbildung aufzutun,
 - ihre Tätigkeit für die Landarbeiter intensivieren und die Landarbeiterorganisationen in die Planung und Durchführung dieser Tätigkeit voll einbeziehen.
-

ENTSCHLIESSUNG ÜBER DIE GEWERKSCHAFTSRECHTE DER ÖFFENTLICH BEDIENSTETEN

Der in Mexico City vom 17. bis 25. Oktober 1975 tagende 11. Weltkongress des IBFG bekräftigt das grundlegende Prinzip, dass alle Arbeitnehmer das Recht auf volle Gewerkschaftsfreiheit haben, gleichgültig, ob sie in Privatunternehmen, bei Regierungen oder öffentlichen Körperschaften beschäftigt sind.

Er begrüsst den Kampf der Gewerkschaften der öffentlich Bediensteten und ihrer zuständigen Internationalen Berufssekretariate um die Anerkennung der vollen Gewerkschaftsrechte für die Arbeitnehmer im öffentlichen Sektor durch die staatlichen Behörden.

Er betont, dass es vordringliche Pflicht von Regierungen und sonstigen staatlichen Behörden ist, die grundlegenden Gewerkschaftsrechte ihrer Beschäftigten anzuerkennen, nämlich

- Gewerkschaften und Verbände zu bilden, unabhängig von Regierungen und Arbeitgebern und bestimmt vom Willen der Mitglieder,
- völlig frei Gewerkschaftsfunktionäre zu wählen,
- die Angelegenheiten ihrer Organisationen gemäss frei anerkannten Satzungen und Regeln zu verwalten,
- in allen Fragen im Zusammenhang mit den Bedingungen der Beschäftigung, der Arbeit und des Lebens von Organisationen ihrer eigenen Wahl vertreten zu werden,
- Tarifverhandlungen zu führen über Lohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen und alle sonstigen Fragen, die den Lebensbereich der Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors berühren,
- an der Beschlussfassung mitzuwirken, die sich auf das Wohlergehen der öffentlich Bediensteten erstreckt,
- zu streiken,
- sich auf einer völlig freiwilligen Grundlage und mit angemessenen Garantien für sonstige Gewerkschaftsrechte um die Schaffung eines geeigneten Apparats für Verhandlungen und die Beilegung von Konflikten zu bemühen.

Der Kongress erklärt, dass die öffentlich Bediensteten die gleichen politischen Rechte wie die anderen Staatsbürger ohne jegliche Diskriminierung haben müssen.

Er bedauert die Tatsache, dass einige Regierungen ihren Beschäftigten noch nicht die Ausübung der vollen Gewerkschaftsfreiheit zugestanden haben, dass sie ihnen das Recht auf Tarifverhandlungen und Streik verweigern und sich in die normale gewerkschaftliche Betätigung einmischen.

Der Kongress ruft die Regierungen auf, die IAO-Übereinkommen 87 und 98 zu ratifizieren und ohne Diskriminierung auf alle Arbeitnehmer anzuwenden.

Er gibt seiner Befriedigung Ausdruck über die Ergebnisse, die die demokratischen Gewerkschaftsinternationalen der öffentlich Bediensteten im April 1975 auf der Technischen IAO-Konferenz für den öffentlichen Sektor erreicht haben.

Er fordert die IAO eindringlich auf, eine Aussprache über die Gewerkschaftsrechte der öffentlich Bediensteten auf die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz 1977 zu setzen mit dem Ziel der Verabschiedung eines fortschrittlichen internationalen Arbeitsübereinkommens zu diesem Thema.

Er unterstützt die Bemühungen der freien und demokratischen Gewerkschaften der öffentlich Bediensteten und der zuständigen Internationalen Berufssekretariate um die Gewährleistung der vollen Gewerkschaftsrechte für die öffentlich Bediensteten in der ganzen Welt.

Er versichert die Gewerkschaften der öffentlich Bediensteten und ihre Internationalen Berufssekretariate der Solidarität und der Unterstützung des IBFG bei der Erreichung aller Gewerkschaftsrechte für ihre Mitglieder.

ERKLÄRUNG ÜBER ÄTHIOPIEN

Der vom 17. bis 25. Oktober 1975 in Mexico City tagende 11. Weltkongress des IBFG ist bestürzt über die noch immer andauernde Inhaftung der demokratisch gewählten Führungskräfte der CELU trotz der internationalen Proteste, die ihretwegen erhoben wurden. Er ist höchst beunruhigt über die fortwährende Verletzung der Menschen- und Gewerkschaftsrechte durch die Militärregierung in flagrantem Widerspruch zu deren eigenen Versprechungen und zu den international anerkannten Normen.

Der Kongress wiederholt den Appell der internationalen freien Gewerkschaftsbewegung an die äthiopische Regierung zur sofortigen Freilassung der CELU-Funktionäre: Beyene Solomon, Präsident der CELU, Vizepräsident des IBFG und Mitglied der Arbeitnehmergruppe beim Verwaltungsrat des IAA, Fisseha Tekie, Generalsekretär der CELU, Regionalsekretär der AFRO, und Gidey Gebre, Vizepräsident der CELU; er verlangt ausdrücklich die sofortige Wiederherstellung der Menschen- und Gewerkschaftsrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den IAO-Übereinkommen festgelegt sind.

Der Kongress ersucht die IAO dringend, unverzüglich eine dreigliedrige Delegation des Verwaltungsrates zu entsenden, um die Freilassung der verhafteten Gewerkschafter durchzusetzen und die stärksten Vorstellungen zugunsten der Wiederherstellung der Menschen- und Gewerkschaftsrechte zu erheben. Inzwischen sollte die IAO Massnahmen wie beispielsweise die Schliessung des Büros in Addis Abeba und den Ausschluss Äthiopiens von Programmen der technischen Hilfe, die aus Haushaltsmitteln und ausser-budgetären Quellen finanziert werden, in Erwägung ziehen.

Der Kongress fordert ferner alle angeschlossenen Organisationen auf, die Kürzung der von Regierungen, zwischenstaatlichen und anderen Institutionen gewährten Entwicklungshilfe in Erwägung zu ziehen, solange nicht Kollege Beyene Solomon und seine Freunde auf freien Fuss gesetzt sind und solange nicht die äthiopische Regierung sich an die international anerkannten Arbeitsnormen und IAO-Übereinkommen hält.

Der Kongress weist den Vorstand an, nach weiteren Mitteln und Wegen zur Druckausübung auf die äthiopische Regierung zu suchen, um derartigen flagranten Verletzungen der Menschen- und Gewerkschaftsrechte ein Ende zu machen.

ENTSCHLISSUNG ÜBER DAS SÜDLICHE AFRIKA

Der in Mexico City vom 17. bis 25. Oktober 1975 tagende 11. Weltkongress des IBFG bekennt sich erneut zum vollen Einsatz der internationalen freien Gewerkschaftsbewegung für die Sache der menschlichen Freiheit, die Abschaffung der Benachteiligung in allen ihren Formen und für die Förderung der sozialen Gerechtigkeit und des wirtschaftlichen Wohlstandes überall in der Welt.

Er verurteilt das Regime der Apartheid von Südafrika, das illegal auf Namibia ausgedehnt wurde, und das ungesetzliche Regime der weissen Minderheit in Südrhodesien, unter denen das menschliche Selbstbestimmungsrecht verweigert und die anderen menschlichen und gewerkschaftlichen Grundrechte in einem Klima der Rassenunterdrückung und der Unterwerfung Tag für Tag verletzt werden.

Südafrika

Der Kongress betont erneut, dass die südafrikanische Politik der Apartheid Frieden und Sicherheit bedroht.

Er verurteilt die ständig wachsende Behelligung der Völker und Arbeitnehmer Afrikas durch die Einführung weiterer Apartheidsgesetze, die zu einer wachsenden Zahl willkürlicher Verhaftungen, zum Freiheitsentzug, zur Verbannung und zu Schauprozessen geführt haben.

Der Kongress erinnert daran, dass den afrikanischen Arbeitnehmern das Recht auf Anerkennung ihrer eigenen Gewerkschaften verweigert wird und sie ausserhalb des Systems der Tarifverhandlungen gehalten werden. Sie haben keinen Anspruch auf Schulungs- und Bildungsmöglichkeiten und unterliegen Beschränkungen aufgrund ihrer Rasse und Farbe, die ihren Aufstieg verhindern und dafür sorgen, dass sie in der untersten Lohngruppe oft unterhalb der Armutsgrenze gehalten werden.

Er zollt den afrikanischen Arbeitern Südafrikas in ihren energischen Bemühungen, sich zu organisieren, Anerkennung und beglückwünscht sie zu ihrem Mut zu eigenen Gewerkschaftsaktionen.

Der Kongress bekennt sich zur vorbehaltlosen Unterstützung der internationalen freien Gewerkschaftsbewegung für die Bemühungen der afrikanischen Arbeitnehmer um Aufbau und Stärkung ihrer eigenen Gewerkschaften.

Er verurteilt die Störmanöver, mit denen einheimische und ausländische Gesellschaften die Bildung afrikanischer Gewerkschaften verhindern.

Er fordert alle angeschlossenen Organisationen, und besonders die aus den Industriestaaten, auf, ihre Kampagne für die afrikanischen Arbeitnehmer in Südafrika zu verstärken, indem sie:

- die Arbeitnehmer in den Industriestaaten über die Informationsmedien, über Seminare und Aktionswochen mobilisieren, auf die Muttergesellschaften mit Töchtern in Südafrika einen Druck auszuüben, afrikanische Gewerkschaften anzuerkennen, auf jede Diskriminierung in der Beschäftigung zu verzichten und Ausbildungsmöglichkeiten für afrikanische Arbeitnehmer zu schaffen, damit sie sich für einen Aufstieg in gelernte Berufe qualifizieren können,

- alle verfügbaren Mittel einsetzen, um auf Unternehmen, die sich nicht an die international anerkannten Arbeitsbedingungen halten, Druck auszuüben, ihre Investitionen aus Südafrika zurückzunehmen; wenn neue Investoren nicht die Anerkennung afrikanischer Gewerkschaften gewährleisten können, sollten sie ihre Investitionen aus der Republik zurückziehen.
- unverzüglich Schritte einleiten, um der Auswanderung nach Südafrika Einhalt zu gebieten, denn sie ist eines der Haupthindernisse für den Aufstieg der afrikanischen Arbeitnehmer und dient nur zur Verstärkung der Politik der Apartheid. Die Landeszentralen sollten daher wirksame Aufklärungskampagnen durchführen, um sämtliche etwaige Folgen einer Auswanderung nach Südafrika allen Auswanderungswilligen deutlich zu machen, die sich sonst vielleicht durch die von südafrikanischen Werbebüros gebotenen Anreize irreführen lassen. Ausserdem sollten die Landeszentralen umfassende Massnahmen einleiten, um Werbekampagnen zur Anlockung von weissen Auswanderungswilligen nach Südafrika entgegenzuwirken.
- energische Vorstellungen bei den Regierungen erheben, damit diese beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Frage bindender internationaler Sanktionen gegen Südafrika zur Sprache bringen. Auf diese Weise sollten jegliche Waffenverkäufe nach Südafrika unverzüglich unterbunden werden, alle sonstigen Handelsbeziehungen mit Südafrika, die dazu beitragen, die Apartheid aufrechtzuerhalten, abgebrochen werden, Südafrikas diplomatische Bemühungen um eine Entspannung so lange ignoriert werden, bis die Menschen- und Gewerkschaftsrechte in der Republik hergestellt sind, während Südafrika inzwischen in Kultur, Diplomatie und Sport isoliert bleibt.

Der Kongress appelliert erneut an die Vereinten Nationen, den Sanktionen gegen Südafrika bindenden Charakter zu verleihen.

Er fordert den Vorstand auf, regelmässig zu überprüfen, wie weit der Koordinierungsausschuss Südafrika mit der Verwirklichung dieser Vorschläge und auch der Vorschläge aus der Entschliessung der Internationalen Gewerkschaftskonferenz wider die Apartheid (15. und 16. Juni 1973 in Genf) gekommen ist.

Er ruft die gewerkschaftlichen Landeszentralen auf, die Arbeit des Koordinierungsausschusses Südafrika dadurch zu ergänzen, dass sie für die Durchführung dieser Vorschläge und Empfehlungen einen geeigneten Apparat schaffen.

Namibia

Der 11. Weltkongress verurteilt, dass Südafrika Namibia noch immer unrechtmässig besetzt hält, und das trotz der Entschliessung, die vom Weltsicherheitsrat 1971 verabschiedet wurde, und trotz des Gutachtens des Weltgerichtshofs, der das südafrikanische Mandat als beendet bezeichnete. Er verurteilt auch, dass Südafrika sich nicht an die Entschliessung des Weltsicherheitsrats vom Dezember 1974 gehalten hat.

Er verdammt die noch immer andauernde Unterdrückung der Mehrheit der Bevölkerung in Namibia, die wachsende Zahl willkürlicher Verhaftungen und Inhaftierungen und die allgemeine Ausweitung der Apartheidspolitik einschliesslich der auf Spaltung ausgerichteten Diskriminierungspolitik des Bantustan-Systems auf Namibia.

Er bekennt sich erneut zur Unterstützung für den mutigen Kampf der Arbeiter Namibias gegen die Vertragsarbeit und andere Praktiken, die in flagrantem Widerspruch zu den international anerkannten Arbeitsnormen stehen.

Der Kongress begrüsst die Befreiungsbewegungen in ihrem Kampf und unterstützt die Vorschläge der Südwestafrikanischen Volksorganisation für ein unabhängiges Namibia als einheitlicher Staat auf einer demokratischen Grundlage.

Er bedauert Südafrikas Versuche, die Weltmeinung irrezuführen, indem es eine nach Volksgruppen zusammengesetzte verfassunggebende Konferenz einberuft, die die jetzige offizielle Politik einer getrennten Entwicklung im Sinne der Apartheid bestätigen würde, und Südafrikas Weigerung, mit den Freiheitsbewegungen zu verhandeln, die die wahren Vertreter der Völker Namibias sind.

Alle Mitgliedsorganisationen sollten stärksten Druck auf Unternehmen ausüben, die in Namibia investieren und die sich nicht an die international anerkannten Arbeitsnormen halten, sich aus Namibia zurückzuziehen.

Die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen sollten mit jeder ihnen möglichen Aktion sicherstellen, dass Südafrika sich an die Beschlüsse und Empfehlungen der Vereinten Nationen hält und dass die Völker Namibias in einem demokratischen Staat auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts die Unabhängigkeit erhalten.

Zimbabwe (Südrhodesien)

Der 11. Weltkongress verurteilt das illegale Minderheitenregime in Südrhodesien wegen seiner flagranten Missachtung der Weltmeinung und der Empfehlungen der Vereinten Nationen, die die einseitige Unabhängigkeitserklärung und alle ihre Folgen bedauern, er verurteilt ebenso Südrhodesiens völlige Missachtung der Wünsche der afrikanischen Mehrheit in Zimbabwe, die ständige Verletzung der Menschen- und Gewerkschaftsrechte, die in verschärften Einschränkungen und in neuen Apartheidsgesetzen ihren Ausdruck findet.

Er verurteilt die noch immer andauernde Festnahme, Inhaftierung und Behelligung zahlloser afrikanischer Gewerkschafter und Arbeitnehmer und aller, die aktiv für ihr Geburtsrecht kämpfen.

Der Kongress verurteilt ebenso die Regierungen, Unternehmen und Einzelpersonen, die die bindenden Sanktionen der Vereinten Nationen verletzen und in Handel und Kultur Bindungen zu Rhodesien weiter aufrechterhalten.

Er ruft alle Mitgliedsorganisationen auf, energische Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Auswanderung nach Rhodesien unverzüglich aufhört, denn diese Auswanderung steht im Widerspruch zum Geiste der Empfehlungen und Beschlüsse der Vereinten Nationen. Die Landeszentralen sollten daher wirksame Aufklärungskampagnen durchführen, um alle Auswirkungen einer Auswanderung nach Rhodesien allen Auswanderungswilligen deutlich zu machen, und alle Massnahmen einleiten, um Werbekampagnen zur Anlockung von weissen Auswanderungswilligen nach Rhodesien entgegenzuwirken.

Die Mitgliedsorganisationen sollten besonders wachsam sein gegenüber eventuellen Verstössen gegen die Sanktionen der Vereinten Nationen hinsichtlich des Handels mit Rhodesien, und sie sollten bei ihren Regierungen unmittelbare Vorstellungen erheben, falls solche Verstösse auftreten.

Der Kongress unterstützt die Haltung der Freiheitsbewegungen von Zimbabwe, die darauf bestehen, dass die führenden Männer der Völker von Zimbabwe, die sich zur Zeit in Haft befinden, freigelassen werden, um teilzunehmen an den Verhandlungen für eine verfassunggebende Konferenz. Diesen führenden Persönlichkeiten sollte Immunität garantiert werden, falls die Verhandlungen auf rhodesischem Boden stattfinden.

Der Kongress bedauert die Weigerung des illegalen Minderheitenregimes, den Wünschen der Befreiungsbewegungen zu entsprechen, und betont, dass das illegale Regime für einen Zusammenbruch der Verhandlungen die volle Verantwortung tragen muss.

Er appelliert an die britische Regierung, Sorge zu tragen, dass eine verfassunggebende Konferenz möglichst bald einberufen wird, um ein Regime der Mehrheit auf dem Grundsatz ein Mann eine Stimme zu errichten.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER PORTUGAL

Der in Mexico City vom 17. bis 25. Oktober 1975 tagende 11. Weltkongress des IBFG begrüsst mit grösster Genugtuung das Ende der faschistischen Diktatur in Portugal, das dem portugiesischen Volke die Wiedererlangung seiner Freiheit und den überseeischen Besitzungen die Unabhängigkeit vom Kolonialjoch gebracht hat.

Er bekennt sich zur vollen Sympathie mit dem Willen des portugiesischen Volkes, der bei den Wahlen für die Konstituierende Versammlung seinen Ausdruck gefunden hat, eine neue und freie Gesellschaft aufzubauen, die den Wohlstand, die soziale Gerechtigkeit und eine echte Wirtschaftsdemokratie zu gewährleisten vermag, und der das stärkste Bollwerk gegen die Gefahren einer erneuten faschistischen Machtübernahme ist.

Der Kongress verurteilt alle die politischen Kräfte, die durch diktatorische Ideologien motiviert sind und versuchen, die Gewerkschaften für ihre eigenen Zwecke unter ihre Kontrolle zu bringen.

Er unterstützt die Bemühungen der portugiesischen Arbeitnehmer um den Aufbau autonomer, freier und demokratischer Gewerkschaften, die allein in der Lage sind, eine echte Gewerkschaftseinheit zu gewährleisten.

Der Kongress ruft alle Mitgliedsorganisationen eindringlich auf, angesichts der äusserst heiklen Wirtschafts- und Finanzlage in Portugal bei ihren Regierungen darauf hinzuwirken, dass sie sofort für Portugal ein koordiniertes Programm der wirtschaftlichen Hilfe und Zusammenarbeit in die Wege leiten.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER SPANIEN

Der vom 17. bis 25. Oktober 1975 in Mexico City tagende 11. Weltkongress des IBFG hat sich mit der gegenwärtigen Lage der Arbeitnehmer und der Bevölkerung in Spanien befasst, die Opfer eines faschistischen Regimes sind, das sich nur durch Unterdrückung, durch Polizeigewalt und Gesetze, staatsbürgerlichen Terror, Unterdrückung aller politischen und gewerkschaftlichen Freiheiten sowie Korruption in Verwaltung und Wirtschaft zum Nutzen einer totalitären Bürokratie am Leben hält.

Er erklärt, dass das kürzlich verabschiedete Gesetz gegen den Terrorismus ein weiteres Instrument ist, mit dem der totalitäre Staat politische und gewerkschaftliche Betätigungen, die in demokratischen Ländern als normal und legitim angesehen werden, brutal verfolgt und unterdrückt.

Er verurteilt mit allem Nachdruck die Todesstrafen, wie sie gegen Personen durch Verfahren verhängt und vollstreckt wurden, die eine Verweigerung der elementarsten Grundsätze der Rechtsprechung und Gerechtigkeit und eine flagrante Verletzung des Rechts auf Verteidigung darstellen.

Der Kongress ist überzeugt, dass das Ende des heutigen faschistischen Regimes naht, und fordert die Wiederherstellung eines freien und demokratischen Systems, beruhend auf dem frei zum Ausdruck gebrachten Willen der spanischen Bevölkerung. Er hofft, dass diese Wiederherstellung mit friedlichen Mitteln erreicht wird.

Zu diesem kritischen Zeitpunkt gibt er insbesondere seiner vollen Unterstützung der Gewerkschafter und anderen demokratischen Kräfte in ihrem Kampf um Freiheit, Gerechtigkeit und sozialen Fortschritt und um die volle Wiederherstellung einer echten, demokratischen Gewerkschaftsbewegung Ausdruck.

Der Kongress begrüsst die Haltung der mexikanischen Regierung, die für die vollständige Isolierung und Boykottierung des spanischen Regimes eintritt.

Er ruft alle internationalen Organisationen auf, bis zur Wiederherstellung der Demokratie in Spanien keine Tagungen oder Konferenzen in diesem Lande zu veranstalten.

Er begrüsst ferner die Solidaritätsaktionen der demokratischen Gewerkschaften mit dem Ziel einer Isolierung der Franco-Clique im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich.

Der Kongress ruft die angeschlossenen Organisationen und die Internationalen Berufssekretariate auf, ihre politische und finanzielle Unterstützung für die in Spanien kämpfenden demokratischen Gewerkschaftsorganisationen zu verstärken, damit sie erfolgreich zur Errichtung der Demokratie beitragen können und der Stützpfiler eines sozial fortschrittlichen Regimes im Spanien von morgen werden.

Er ruft die gesamte internationale freie und demokratische Gewerkschaftsbewegung auf, grösstmöglichen Druck auf Regierungen und internationale Regierungsinstitutionen auszuüben, damit sie ihren Einfluss für die Bestätigung der staatsbürgerlichen, gewerkschaftlichen und demokratischen Rechte in Spanien einsetzen und - wenn ihnen ein Erfolg versagt ist - alle ihre Beziehungen zum gegenwärtigen Regime abbrechen.

Er bittet alle Mitgliedsorganisationen und Internationalen Berufssekretariate, entsprechend den Bedingungen in jedem Lande einen allgemeinen Boykott - Tourismus, Industrie, Handel und technische Unterstützung - zu organisieren und zu diesem Zweck sofort eine umfassende Kampagne in der Öffentlichkeit durchzuführen und den Verkehr von Touristen, Waren und Material aus und nach Spanien mit Boykott zu belegen.

Er appelliert an die Bewohner aller Länder, Spanien in der gegenwärtigen Lage nicht als Urlaubsreisende zu besuchen.

Der Kongress ruft alle Mitgliedsorganisationen auf, zu gewährleisten, dass die Reiseveranstalter, darunter die der Gewerkschaftsbewegung, keine Reisen mehr nach Spanien durchführen.

Er fordert alle Mitgliedsorganisationen auf, entsprechend den nationalen Gegebenheiten solange Boykottaktionen gegen alle spanischen Transportmittel zu verhängen, bis in Spanien die demokratischen Prinzipien wieder Geltung haben.

Er bittet die Mitgliedsorganisationen, die IPTT und die regionalen Organisationen, soweit es die nationalen Gegebenheiten zulassen, gemeinsame und koordinierte Boykottaktionen gegen die Post- und Fernmeldeverbindungen mit Spanien durchzuführen.

Der Kongress fordert die Anerkennung und volle Mitwirkung der echten Vertreter der Arbeitnehmer und Bevölkerung Spaniens in den internationalen Organisationen und in allen Vereinigungen der freien Menschen, um alle jene abzulösen, die dort heute den Faschismus, die Unterdrückung und den Terror vertreten.

Er bekräftigt erneut die rückhaltlose Solidarität der internationalen freien und demokratischen Gewerkschaftsbewegung mit den IBFC-Mitgliedsorganisationen UGT und STV und versichert sie der vorbehaltlosen und verstärkten moralischen und materiellen Unterstützung für die Erreichung ihrer politischen und gewerkschaftlichen Ziele in ihrem Lande.

ERKLÄRUNG ZU CHILE

Der vom 17. bis 25. Oktober 1975 in Mexico City tagende 11. Weltkongress des IBFG erinnert sich mit Trauer und Erbitterung jenes Tages vor wenig mehr als zwei Jahren, als am 11. September 1973 die demokratische und verfassungsmässig gewählte Regierung Chiles vom Militär gestürzt und Präsident Salvador Allende ermordet wurde.

In den beiden letzten Jahren ist der faschistische Charakter der Junta schmerzlich zu Tage getreten. Die demokratischen Freiheiten sind völlig unterdrückt worden, Grundfreiheiten und Menschenrechte wurden systematisch verletzt, und Mord, Misshandlungen und Massenverhaftungen sind an der Tagesordnung.

Die Mission von Spitzenvertretern des IBFG, die vom 19. bis 21. Oktober 1975 Chile besuchte, um im Auftrag des Kongresses den vollen Einsatz der internationalen freien Gewerkschaftsbewegung für die Wiederherstellung der Menschen- und Gewerkschaftsrechte in Chile zu demonstrieren und zu bekräftigen und sich um die Freilassung von Politikern und Gewerkschaftsführern zu bemühen, die in den Kerkern der Junta gefangengehalten werden, musste feststellen, dass sich die Lage in Chile, statt besser zu werden, unter der faschistischen Unterdrückung der Menschen- und Gewerkschaftsrechte nur noch immer weiter verschlechtert.

Trotz der Versuche der Junta, die Massen einzuschüchtern, wird aber der Widerstand gegen ihre illegale Herrschaft immer stärker. Die demokratischen Kräfte in Politik und Gewerkschaften haben ihre Tätigkeit gegen die Junta verstärkt.

Auch international verliert die faschistische Junta an Boden und gerät in eine immer stärkere Isolation. Der 11. Weltkongress begrüsst die Weigerung einer Anzahl von Regierungen, neue Verhandlungen über die Schulden der Junta zu führen. Die Demokraten überall in der Welt haben sich zusammengetan, um moralische und materielle Unterstützung denen zu gewähren, die um die Wiederherstellung von Freiheit und Gerechtigkeit in Chile kämpfen, und hier stand die internationale freie Gewerkschaftsbewegung in vorderster Front.

Zum Chilenischen Gewerkschaftsbund (CUT) konnte eine gute Zusammenarbeit hergestellt werden, die zur Schaffung des Koordinierungsausschusses IBFG/CUT für die Unterstützung der chilenischen Gewerkschaftsbewegung geführt hat. Dieser Ausschuss war ein wirksames Instrument für die Durchführung der Solidaritätsaktionen des IBFG für Chile. Vertreter der CUT wurden in die Delegationen des IBFG bei solchen Organen aufgenommen wie der IAO, den Vereinten Nationen und der Unesco. Damit konnten sie vor einem Weltforum die Auffassungen und Forderungen der chilenischen Arbeitnehmer vortragen.

Solange die Demokratie in Chile nicht wiederhergestellt ist und alle menschlichen und gewerkschaftlichen Rechte voll respektiert werden, wird die politische Linie des IBFG die gleiche bleiben, wie sie seinerzeit am Tage nach dem Militäraufstand festgelegt wurde: kompromisslose Verurteilung der Junta und uneingeschränkte Unterstützung der Arbeitnehmer Chiles.

Der 11. Weltkongress des IBFG beschliesst daher:

- 1) Der IBFG wird der Entwicklung starker, freier und schlagkräftiger Gewerkschaften in Chile moralisch und materiell jede nur mögliche Hilfe gewähren.
- 2) Der IBFG wird auch weiterhin die Welt wachhalten gegenüber dem brutalen faschistischen Unterdrückungsregime in Chile und sich bei den Vereinten Nationen, bei der IAO und bei anderen internationalen Stellen für Sanktionen einsetzen. Er ruft die Mitgliedsorganisationen auf, in ihren Ländern die öffentliche Meinung stets voll zu unterrichten.

- 3) Die Mitgliedsorganisationen und die ihnen angeschlossenen Verbände sollten bei den Unternehmen in ihren Ländern, die auch in Chile tätig sind, Vorstellungen erheben. und, wo notwendig, einen Druck auf sie ausüben, damit sie die Gewerkschaftsrechte achten und insbesondere sich an die Übereinkommen und Empfehlungen der IAO halten.

 - 4) Der IBFG und die ihm angeschlossenen Organisationen sollten mit allen ihnen möglichen Mitteln, unter anderem, indem sie national und international auf die Regierungen einwirken, für die volle politische und wirtschaftliche Isolierung und die Verurteilung der faschistischen Junta sorgen. Besonders sollten sie gemäss den nationalen Gegebenheiten einen gemeinsamen koordinierten Boykott Chiles in Politik, Industrie, Handel und Verkehrswesen durchführen; keine internationale Organisation, keine Regierung und keine nichtstaatliche Organisation sollte dem chilenischen Regime Unterstützung oder Beistand in irgendeiner Form angedeihen lassen, solange nicht die vollen demokratischen Rechte geachtet werden.
-

RATIFIZIERUNGSSTAND DER INTERNATIONALEN PAKTE ZU DEN MENSCHENRECHTEN

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat 1966 in New York einstimmig die beiden internationalen Pakte zu den Menschenrechten gebilligt, nämlich zu den

- 1) wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten,
- 2) staatsbürgerlichen und politischen Rechten.

Jeder Pakt muss von 35 Staaten ratifiziert werden, damit er in Kraft treten kann. Dem zweiten Pakt ist ein sachbezogenes Protokoll beigelegt mit einer Klausel für die Schaffung einer Menschenrechtskommission, bei der - wenn sie einmal eingesetzt ist - jede Einzelperson wegen Verletzung der in dem Pakt bestätigten Menschenrechte Klage erheben kann. Um in Kraft zu treten, muss das Protokoll aus dem Kreise der Staaten, die den Pakt ratifiziert haben von zehn Staaten ratifiziert werden. Diese müssen eine offizielle Erklärung unterzeichnen, in der sie das Recht der künftigen Menschenrechtskommission anerkennen, Beschwerden von Bürgern aus ihrem Staat entgegenzunehmen.

1. Internationaler Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte

Bis zum 3. Oktober 1975 hatten nachstehend aufgeführte 35 Staaten den internationalen Pakt ratifiziert oder waren ihm beigetreten:

BARBADOS	LIBANON
BULGARIEN	LIBYEN
WEISSRUSSISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK	MADAGASKAR
CHILE	MALI
KOLUMBIEN	MAURITIUS
KOSTARIKA	MONGOLEI
ZYPERN	NORWEGEN
DÄNEMARK	PHILIPPINEN
EKUADOR	RUMÄNIEN
FINNLAND	RUANDA
DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK	SCHWEDEN
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	SYRIEN
UNGARN	TUNESIEN
IRAN	UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK
IRAK	UdSSR
JAMAICA	URUGUAY
JORDANIEN	JUGOSLAWIEN
KENIA	

2. Internationaler Pakt über die staatsbürgerlichen und politischen Rechte

Bis zum 3. Oktober 1975 hatten nachstehend aufgeführte 34 Staaten den internationalen Pakt ratifiziert oder waren ihm beigetreten:

BARBADOS	LIBANON
BULGARIEN	LIBYEN
WEISSRUSSISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK	MADAGASKAR
CHILE	MALI
KOLUMBIEN	MAURITIUS
KOSTARIKA	MONGOLEI
ZYPERN	NORWEGEN
DÄNEMARK	RUMÄNIEN
EKUADOR	RUANDA
FINNLAND	SCHWEDEN
DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK	SYRIEN
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	TUNESIEN
UNGARN	UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK
IRAN	UdSSR
IRAK	URUGUAY
JAMAICA	JUGOSLAWIEN
JORDANIEN	
KENIA	

3. Sachbezogenes Protokoll zum Internationalen Pakt über die staatsbürgerlichen und politischen Rechte

Bis zum 3. Oktober 1975 hatten die nachstehend aufgeführten 11 Staaten das sachbezogene Protokoll ratifiziert:

BARBADOS
KOLUMBIEN
KOSTARIKA
DÄNEMARK
EKUADOR
FINNLAND
MADAGASKAR
MAURITIUS
NORWEGEN
SCHWEDEN
URUGUAY

IAO-ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE GEWERKSCHAFTSRECHTE

Die beiden wichtigsten Übereinkommen, die die IAO bisher zu den Gewerkschaftsrechten angenommen hat, sind Übereinkommen 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts und Übereinkommen 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechts zu Kollektivverhandlungen.

Bis zum 1. Juli 1975 hatten 82 Mitgliedsstaaten der IAO das Übereinkommen 87 und 96 Staaten das Übereinkommen 98 ratifiziert:

a) IAO-Übereinkommen 87: Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechts

ALGERIEN	FRANKREICH	NIEDERLANDE
ARGENTINIEN	GABUN	NIKARAGUA
AUSTRALIEN	DEUTSCHE DEMOKRATISCHE	NIGER
ÖSTERREICH	REPUBLIC	NIGERIA
BANGLADESH	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	NORWEGEN
BARBADOS	GHANA	PAKISTAN
BELGIEN	GRIECHENLAND	PANAMA
WEISSRUSSISCHE SOZIALISTISCHE	GUATEMALA	PARAGUAY
SOWJETREPUBLIK	GUINEA	PERU
BURMA	GUYANA	PHILIPPINEN
BOLIVIEN	HONDURAS	POLEN
BULGARIEN	UNGARN	RUMÄNIEN
KAMERUN	ISLAND	SENEGAL
KANADA	IRLAND	SIERRA LEONE
ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK	ISRAEL	SCHWEDEN
TSCHAD	ITALIEN	SYRIEN
ZYPERN	ELFENBEINKÜSTE	SCHWEIZ
TSSCHECHOSLOWAKEI	JAMAICA	TOGO
KONGO	JAPAN	TRINIDAD & TOBAGO
KOSTARIKA	KUWAIT	TUNESIEN
KUBA	LIBERIA	UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE
DAHOMEY	LUXEBURG	SOWJETREPUBLIK
DÄNEMARK	MADAGASKAR	GROSSBRITANNIEN
DOMINIKANISCHE REPUBLIK	MALI	OBERVOLTA
ÄGYPTEN	MALTA	URUGUAY
EKUADOR	MAURETANIEN	JUGOSLAWIEN
ÄTHIOPIEN	MEXIKO	
FINNLAND	MONGOLEI	

ALBANIEN (Übereinkommen 87 ratifiziert,
nicht mehr Mitglied der IAO)

LESOTHO (Übereinkommen 87 ratifiziert,
nicht mehr Mitglied der IAO)

Die folgenden Mitgliedsstaaten haben das Übereinkommen 87 NICHT RATIFIZIERT

AFGHANISTAN	KENIA	SOMALIA
BRASILIEN	KHMER REPUBLIK	SÜDAFRIKA ⁺
BURUNDI	LAOS	SPANIEN
CHILE	LIBANON	SRI LANKA
KOLUMBIEN	LIBYEN	SUDAN
CHINA	MALAWI	TANSANIA
JEMEN	MAURITIUS	THAILAND
EL SALVADOR	MALAYSIA	TÜRKEI

FIDSCHI-INSELN	MAROKKO	UGANDA
HAITI	NEPAL	VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
INDIEN	NEUSEELAND	VEREINIGTE STAATEN
INDONESIEN	PORTUGAL	VENEZUELA
IRAN	KATAR	REPUBLIK VIETNAM
IRAK	RUANDA	JEMEN
JORDANIEN	SINGAPUR	ZAIRE
		SAMBIA

+ Nicht mehr Mitglied der IAO.

Anmerkung: Swasiland ist Mitglied seit Juni 1975.

b) IAO-Übereinkommen 98: Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts zu Kollektivverhandlungen

ALGERIEN	GHANA	PANAMA
ARGENTINIEN	GRIECHENLAND	PARAGUAY
AUSTRALIEN	GUATEMALA	PERU
ÖSTERREICH	GUINEA	PHILIPPINEN
BANGLADESH	GUYANA	POLEN
BARBADOS	HAITI	PORTUGAL
BELGIEN	HONDURAS	RUMÄNIEN
BOLIVIEN	UNGARN	SENEGAL
BRASILIEN	ISLAND	SIERRA LEONE
BULGARIEN	INDONESIEN	SINGAPUR
WEISSRUSSISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK	IRAK	SRI LANKA
KAMERUN	IRLAND	SUDAN
ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK	ISRAEL	SCHWEDEN
TSCHAD	ITALIEN	SYRIEN
CHINA	ELFENBEINKÜSTE	TANSANIA
KOSTARIKA	JAMAICA	TRINIDAD & TOBAGO
KUBA	JAPAN	TUNESIEN
ZYPERN	JORDANIEN	TÜRKEI
TSSCHECHOSLOWAKEI	KENIA	UGANDA
DAHOMEI	LIBERIA	UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK
JEMEN	LIBYEN	UdSSR
DÄNEMARK	LUXEMBURG	GROSSBRITANNIEN
DOMINIKANISCHE REPUBLIK	MALAWI	OBERVOLTA
EKUADOR	MALAYSIA	URUGUAY
ÄGYPTEN	MALI	VENEZUELA
ÄTHIOPIEN	MALTA	REPUBLIK VIETNAM
FIDSCHI-INSELN	MAURITIUS	JUGOSLAWIEN
FINNLAND	MONGOLEI	ZAIRE
FRANKREICH	MAROKKO	
GABUN	NIKARAGUA	
DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK	NIGER	
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	NIGERIA	
	NORWEGEN	
	PAKISTAN	

ALBANIEN (Übereinkommen 98 ratifiziert,
nicht mehr Mitglied der IAO)

LESOTHO (Übereinkommen 87 ratifiziert,
nicht mehr Mitglied der IAO)

Die folgenden Mitgliedsstaaten haben das Übereinkommen 98 NICHT RATIFIZIERT

AFGHANISTAN
BURMA
BURUNDI
KANADA
CHILE
KOLUMBIEN
KONGO
EL SALVADOR
INDIEN
IRAN
KHMER REPUBLIK

KUWAIT
LAOS
LIBANON
MADAGASKAR
MAURETANIEN
MEXIKO
NEPAL
NIEDERLANDE
NEUSEELAND
KATAR
RUANDA

SOMALIA
SÜDAFRIKA⁺
SPANIEN
SCHWEIZ
THAILAND
TOGO
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
VEREINIGTE STAATEN
JEMEN
SAMBIA

